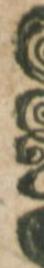


V C
5148



f. 41



128



Der
Mit seinem Chur-Schwert gegürtete und
geschmückte / der Wahrheit zu gute und die Elenden bey
Recht zu erhalten einher ziehende

Wunder beweisende

Sächsische Chur-Held /

nehmlich /

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr /

W S R R

Johann-Georg

der Dritte /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst / Land-
graff in Thüringen / Maraggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Hen-
neberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby /
Herr zu Ravenstein.

Weyder am X XIV. Octobr. Anno 1681. in der Stadt Annaberg beschehenen

Erb-Huldigung /

Aus Psalm XLV. v. 4, 5. vorgestellt

Von

D. ANDREAS Kühnen / Superintend. daselbst.

Gedruckt zu St. Annaberg bey David Nicolai.





In Nahmen JESU / des Fürsten der

Könige auff Erden / des Königs aller Könige / des
HERRN aller Herren / in dessen Händen das Regi-
ment stehet auff Erden / und giebt ihr zu Zeiten ei-
nen tüchtigen Regenten / der seinen Gesalbten die-
se Barmherzigkeit gethan / und ihm einen Sohn
gegeben / der auff seinen Stul sässe / wie es denn
ist gehet / der mache denselben feste / und lasse nim-
mer gebrechen / einen Mann von seinen Saa-
men vor ihm / der da sitze auff den Stul Israel / und
das seine Kinder ihren Weg bewahren / und für
ihn wandeln / wie er gewandelt hat / dem sey Ehr
und Preis / von Ewigkeit zu Ewigkeit.

I. Reg. III, 6.
VIII, 25°
II. Chron. I, 8°
VI, 16.

Magad / rüstig / so rief die heilige Erk-

Mutter Lea / als ihre Magd Silpa ihr von Jacob den
ersten Sohn / nehmlich den Gad gebohren / und gab
ihm damit den Nahmen / und hieß ihn Gad. Denn /

sagt Lutherus mansimus in radice quæ significat accinctum.
esse, wir seyn bey dem ursprünglichen Wort blieben / das heist gegür-
tet seyn / oder sich rüsten / als sagte sie: gladio accinctus, ein be-
wehrter Mann / ein gerüsteter und gegürteter / oder wie die Welt
heute redet / hurtiger Cavallier, oder (wie Lutherus über das
LXV, 11. Esa. selbst observirt, das Gad nachfolgend bey den
Heyden ein Kriegs-Gott / nach ander Meinung aber ein
Glücks-Götte gewesen /) ein guter Soldat / ein Glücks-Kind.
Daher die Chaldaer es geben / Fortuna venit R. Salomon
bonum

Gen. XXX, 2.

W

bonum

Huldigungs-Predigt.

bonum sidus, andere Turma venit. Die Griechen ἐν ἰούλιῳ mit Glück / Hieronym. feliciter, glück zu / daß / solche Versiones alle zusammen zu nehmen / es so viel wäre / ob sagte sie: Willkommen du Glücks-Sohn / helffe GOTT zu guten Glück / daß du in einen guten Planeten / zur guten Stund geböhren / ein rüstiger hurtiger Held / guter Soldat werdest / der mit dem Schwert an der Seiten gegürtet einher ziehe / solches wieder seine Feinde wohl führe / über selbe allenthalben prävalire, zu guten Glück / und das das Kinder-Glück hinführo mit Heer und Hauffen komme / demnach hinführo alles nach einander rüstig daher und wohl von staten gehe / auch wohl gelinge. Als der allein weise GOTT in vorigen Jahr nach seinen unerforschlichen Rath und Willen / nicht allein den Bürg-Engel unter uns sandte / und hin und wieder unter den Pöbel ziemlich auffräumen ließ / besondern auch / damit man solches nicht / wiewohl die Welt-Kinder ehrmahls redeten / für eine Canaillien Plage halte / den vornehmsten und größten im Lande / der mehr als wenn unser 10000. gefallen / zu achten / nehmlich unsern nimmer genug betraueren / hochgütigen / mildreichen / friedgierigen / fast unvergleichlichen theuren Landes-Vater / Churfürst Johann-Georgen den Andern / wiewohl durch einen weit andern und besondern Zufall hinweg nahm / denckt zurück / ihr meine lieben / wie verstaunet das Haupt des Regiments / als entblößet seiner Krone / da stund / wie kläglich thaten die zitternden Glieder / und rieffen mit grosser Wehmuth / O weh uns daß wir so gesündigt haben. Wenn man das mit Jammer verhüllete Land ansah / kam es einen nicht anders vor / als das Ezechielische Feld voller verdorrtten Todten-Beine. Nach dem aber solches durch glückl. Succession dero Herrn Sohnes / des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn /

II. Sam. XLIX.

Klaglied. III.

Ezech.
XXXVII.

Huldigungs-Predigt.

Herrn / Herrn Johann-Georgen des Dritten /
Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heil-
gen Römischen Reichs Erzh-Marschallen und Churfür-
sten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen /
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu Magde-
burg / Befürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der
Mark / Ravensberg und Barbey / Herrn zu Raven-
stein / unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn / auff
neue wiederumb beseelet und begeistert / rauschet alles wieder von
erfreulichen Odem / und mühet sich ieder mit den aller sinnreich-
sten Glückwünschen / sonderlich iezo bey Anfunfft derer zu ein-
nehmung der Erbhuldigung / gnädigst deputirten
hochansehlichen Herren Commissarien / und heutigen
deshwegen angestellten Solennen-Actu, da werden wir gleich-
sam von einen sonderbahren Gnaden-Winde angeblasen /
da wird so zu reden / wie ein neuer Spiritus vitalis in die verdorrte
Gebeine gebracht / das sie wieder lebendig werden / und sich wieder
auff ihre Füße richten. Wann nun bey sothaner grossen
allgemeinen Land-Freude / ich auch meinen unterthänig-
sten Glückwunsch ablegen soll / weiß ich einen kürzern / doch
ziemlich weit umb sich greiffenden / Zeit- und Text-mäßigen
Saum auffzubringen / als das ich ruffe mit obgedachter Erzh-
Mutter / Bagad / Bagad / Glück zu / Glück zu / der Zach. IV.
HERR mit dir du streitbarer Held / rüstig / hurtig / ja rü-
ste dich / gürt dich / gürt dein Schwert an die Seiten Psal. XLV.
du Held und schmücke dich schön / es müsse dir ge-
lingen in deinen Schmuck. Es müsse deinen Fein- Deut. XXXIII.
den feilen / du aber müssest auff ihrer Höhe einher
treten. Der HERR rüste dich mit Krafft / und
mache

Huldigungs-Predigt.

Pfal. XIX.

Pfal. XX. &
XXI.

PCLXXIV.

mache deine Wege ohne Wandel / er mache deine Füße gleich den Hirsch Füßen / und stelle dich auff deine Höhe / er lehre deine Hände streiten / und deinen Arm den ehrenen Bogen spannen / er gebe dir den Schild seines Heyls / und seine Rechte stärke dich / der **HER** erhöre dich in der Noth / der **Nahme** des Gottes Jacob schütze dich / er sende dir Hülffe von seinen heiligthumb und stärke dich aus Zion / er gebe dir deines Herzens Wunschs / und erfülle alle deine Anschläge / er überschütte dich mit guten Segen / und setze eine güldene Krone auff dein Haupt / er lege Lob und Schmuck auff dich / er setze dich zum Segen ewiglich / und erfreue dich mit Freuden seines Antlitz. **Bagad / Bagad / Glück zu ihr Hoch-Herren Abgeordnete / der HERSEN mit euch / in allem was ihr redet thut und vornehmet / daß solche vornehme expedition gereiche den grossen GOTT zu Ehren und des Vaterlands besten / wie auch des grossen Herren grossen Vergnügen / daß Ober und Untere in unzerrennlicher Treue verbunden werden mögen / daß Güte und Treue einander begegnen / Gerechtigkeit und Friede sich küssen / daß Treue auff der Erden wachse / und Gerechtigkeit von Himmel schaue / das uns auch der **HER** guts thue / damit unser Land sein Gewächs gebe / das Gerechtigkeit dennoch vor ihm bleibe und in Schwange gehe. Wolan damit es allenthalben glücklich zugehe / wollen wir nicht den Glücks-**

Huldigungs-Predigt.

Glücks-Gözen / sondern rechten Himmlischen Gad und Gott / Sir. XI, 14.
von dem Glück und Unglück kömmt / umb glückliches Gedeihen /
so wohl umb kräftigen Beystand / seines guten heiligen Geistes
zu bevorstehender Abhandlung seines heiligen und heiligenden
Worts anlangen / durch ein gläubiges Vater Unser / und den
bekandten Kirchen-Gesang: Es woll uns GOTT gnädig
seyn / etc.

TEXTUS,

Psaln XLV, vers. 4. 5.

Bürte dein Schwert an deine
Seiten / du Held / und schmü-
cke dich schön. Es müsse dir gelin-
gen in deinem Schmuck / zeuch ein-
her der Wahrheit zu gut / und die
Blenden bey Recht zu erhalten /
so wird deine rechte Hand Wun-
der beweisen.

B 3

Ein-

Huldigungs-Predigt.

Einang.

Prov. VIII.



Durch mich regieren die Könige / und die Rathsherren setzen das Recht / durch mich herrschen die Fürsten / und alle Regenten auff Erden / rühmet sich die Himmlische selbständige Weisheit Christus Iesus / in den Salomonischen Sprüchen am VIII. cap. denn daß sie eben all- da Buchstablich rede / ist bey mehrentheils Christlichen / sonderlich Evangelischen Auslegern ausgemacht / und weist derselben darauff folgende Beschreibung / daß es diejenige sey / die der Herr von Anfang seiner Wege gehabt / und da gewesen ehe er was gemacht / die da eingesetzt von Ewigkeit / von Anfang / vor der Erden / etc. Sie führet aber in solchen Worten an (1.) viererley Obrigkeit (2.) ihre Bothmäßigkeit / sambt (3.) ihrer Hoheit. Unter den Obrigkeiten nennet er erstlich die Könige / die mit höchster / niemand als Gott allein unterworffener Gewalt / regirende Monarchen / die Gesetz geben / nicht nehmen / richten und von niemand gerichtet werden / sondern mit David vor Gott treten / Tibi soli peccavi, nemlich wie Ambrosius wohl glosset / was die Abstraffung betrifft / sonst hatte er sich freylich auch an Menschen versündigt / das in Grund-Text stehende $\text{D}\text{e}\text{u}\text{s}$ will fast den modum regiminis zugleich weisen / wie solchen Potentaten / im Fall sie den Königlichen Titul mit recht behaupten wollen / zu regiren gebühre / denn es bedeut imperium cum consilio, und heist mit prudenz und guter raison oder guten Rath

Pfalm LX

Huldigungs-Predigt.

Rath und Weisheit/nicht bloß mit Gewalt regieren/massen bey
den Syrern es heist so viel / als Consul oder Consulent, da. Nehem. V. 2
her es Lutherus anderswo vertirt / Rathsh- Herren oder Rath-
geber. Wo auch bey einer solchen Regierung dieses nicht ist / die
ist / nach des fürtrefflichen Politici, Lipsii iudicio, wie der Poe-
ten Cyclops, potentia caeca & præceps, der es am rechten Auge
fehle / Daher unbeständig / Vis Consilii expers mole ruit sua wie
Horatius singet. Darnach erwehnt er der Rathsh-herren/
Rosenim welches mit dem Chald. 17 Verwandniß hat / und
Secretum, demnach solche Regenten heist / die die nechste nach
den Königen / geheime Rätthe / die dern hohe Arcana wissen / und
geheime Consilia führen. Er nennet wiederumb etliche Scharim
Fürsten die grosse Gewalt über ihre Unterthanen haben / aber
von den Königen dependiren / als die Kriegs-Fürsten / Genera-
len und Feld-Marschallen / I. Sam. XIV, 50. XVII, 55. die Für-
sten der XII. Stämmen / I. Chron. XXVII, 22. XXVIII, 1. der
familien und Geschlechter / die Häupter der Väter / die prin-
cipes civitatum, die Obersten der Stadt / II. Chron. XXIX, 20.
die principes provinciarum, Land-Boigte / I. Reg. XX, 14.
die Fürsten über ander Bediente / als die Hof-Weister / Gen.
XXXVII, 56. die Ambt-Leute über die Schencken und Becker /
Gen. XL, 2. Und dann andere ins gemein Regenten. Nedi-
bim gnädige liberale guthätige Herrn / die ihrer Gewalt nicht
mißbrauchen / nicht gewaltsamer noch Tyrannischer Weise
verfahren / sondern die ihrige liberal tractiren / Schobdim, judi-
ces Richter und Rechtsprecher / welche die Jurisdiction
haben / die Streitsachen in cognition zu ziehn zu verabschieden /
und das Urtheil zu exeqviren. Ihre Botmäßigkeit beste-
het darinnen / daß sie andere regiren / dirigiren / mit Majestät /
Autorität und prudence, Gesetz geben / decreta, statuta und
san-

Huldigungs-Predigt.

sanctiones setzen / andern / was sie thun oder lassen sollen / inhalt des ursprünglichen Worts / fürmahlen und fürschieben / doch nicht nach belieben / sondern was Recht / oder rechtmäßig. Sie herrschen / gebieten / verbieten / sie haben Macht rechtlich zu erkennen / und bey ihren Erkantung ist man schuldig zu acquiesciren / die Hoheit aber bestehet darinn / daß ersaget: Durch mich regieren die Könige / nemlich nicht nur per modum administrandi, durch meine Gnade / Hülff und Beystand / wie etwan in XLIV. Psalm siehet / Durch dich wollen wir unsere Feinde zustossen / auch nicht nur quoad immediatam productionis & constitutionis, durch meine / und zwar was die Obrigkeitliche Gewalt und Hoheit in abstracto und ansich selbst betrifft / unmittelbare Verordnung / als von mir geschaffen / wie unsere Augspurgische Confession art. XVI. redet / (welches Wort / weil es eigentlich eine unmittelbare action und Handlung des grossen Gottes bedeut / und die Keyserl. Majestät sambt den ganken Römischen Reich diese darunter enthaltene Lehr admittiret und approbiret / solte billig in denselben die heutige gegen Lehre / derer Jesuiten / als Sanderi, Bellarmini, Baronii, Suarezii, Tanneri, und wie sie vorgeben / durchgehend aller ihrer Theologen / denen der Cartesianer Lambert. Velthusyus in der Disquis. de Tolerand. mal. in Rep. op. pag. 609. 610. beypflichtet / daß Gott den Stand der Obrigkeit unmittelbar nicht eingesetzt / sondern solchen die Menschen das Licht der Natur / daß in der Menschlichen societate notwendig eine subordination der obern und untern seyn müsse / gelehret / wie ein vornehmer Theologus unserer Kirchen nicht uneben erinnert / nicht gedultet werden / Vid. B. D. D. Hülfemann. Manual. A. C. d. XIV. n. 2. pag. 618. n. II. pag. 630. Vindic. II. pag. 186. f.) sondern auch was die autorität und den

Huldigungs = Predigt.

respect anlangt vor mich / und an meiner statt / wie das 2 eto-
wan in LXIIX. Psalm. v. 19. **W**ND da es Lutherus wohl gege-
ben / vor die Menschen / oder der Menschen halben und an
statt derselben / auch ihnen zu gut / gebraucht wird. Also will die
Himmliche Weisheit auch hier sagen / von mir haben sie alle
ihre Gewalt / Macht und Hoheit / sie seynd meines Reichs
Umbt-Leute / ich habe die Königreiche in meiner
Hand / und gebe sie wem ich will / durch mich bestehen
sie und werden erhalten / sonst würde sie der Sathan und seine
Werckzeuge tausend mahl übern Hauffen werffen / von mir ha-
ben sie ihre zur Regierung nöthige Gaben / Weisheit und Ver-
stand / alle ihre gute Consilia, alle ihre gute Anordnungen kom-
men von mir / und also haben sie von mir nicht allein das
Regiren an sich selbst / sondern auch das wohl/
recht / weißlich und glücklich regiren / ja ich habe sie
an statt meiner gesetzt und geordnet / daß sie an mei-
ner Stelle regiren / herrschen / das Recht setzen sollen / mir und
meinen heiligen Nahmen zu ehren / man soll sie an statt meiner
ehren / respectiren / ihnen gehorchen / ich werde in ihnen geehrt
und verachtet / angenommen und verworffen / sie seynd meine
und nicht universitatis, der ganken Gemeine / wie obige meine
Feinde wollen / Vicarii und Stadthalter / ich habe ihnen meine
irdische vices committiret / und sie zu irdischen Göttern erkla-
ret / wenn ich euch nun solche vorstelle / so ist so viel als stünde
ich selbst da vor euern Augen / wenn ihr huldiget /
so habe ihr nicht mit einen blossen Menschen / sondern zugleich
mit **G**ott zu thun / ihr huldiget ihnen an meiner statt /
und machet zugleich einen Bund mit mir. Wenn
nun hohe Fürsten und Potentaten an statt des Sohnes Gottes /

I. Sam. VIII.

Pf. LXXX, II. 6

Exod. XXII, 6.

Johan. X, 35.

E

der

Huldigungs-Predigt.

Der selbständige Weißheit regiren / so darff man ja auch wohl diese Text-Worte / die sonst buchstablich von ihm als den König aller Könige reden / in gewisser masse / auff solche seine Vicarios appliciren / denn sonst ist freylich an dem / daß solcher Psalm aller dings und zwar literaliter von niemand anders als ihm handelt / denn er allein ist der Schönste unter den Menschenkindern / von Gott ewiglich geseegnet / sein Stuel bleibet ewiglich / sein Scepter ist ein gerade oder perfect Zeppter / er ist gesalbet mit den Freuden-Del / mehr denn seine Gesellen / er ist der HERR den wir anbeten sollen / dessen Braut inwendig herrlich geziert / er mag Fürsten setzen in aller Welt / etc. Allein insensu accomodatitio, fügen sich solche Wort auch nicht übel / sonderlich auf unsere hohe Landes-Obriegkeit / als des Heil. Römischen Reichs Ensisferum und Schwerdtträger / oder Erz-Marschalln / dessen Reichs-Character das Ehr- und Reichs-Schwerd / wollen demnach dieselbe in solehern Verstande ferner consideriren / und Euer Liebe daraus vorstellen :

- I. Den mächtigen Chur-Held / mit der Bey-Schrift / Gibbor : du Held.
- II. Das prächtige Chur-Schwerd / auff dessen Griff stehet : dein Schwerd.
- III. Den fest-geschlossenen Chur-Gurth / darauff lieset man : güрте dich.
- IV. Den

Huldigungs-Predigt.

IV. Den zwiefachen **Chur-Schmuck** / auff den einen stehet: schmücke dich schön / auff der andern: es müsse dir gelingen in deinen Schmuck.

V. Das doppelte **Chur-Roß** / auff dessen Decken stehet / zeuch / oder nach den Ebr. reit einher / der Wahrheit zu gut / und die Elenden bey Recht zu erhalten.

VI. Die Rechte **Chur-Wunder-Hand** / gezieret mit den güldenen Armband der göttlichen Verheißung: so wird deine rechte Hand Wunder beweisen.

Nun wolan **HERR** / laß deine Ohren auffmercken Nehem. I, 11. auff das Gebet deines Knechtes / und auffß Gebet deiner Knechte / die da begehren deinen Nahmen zu fürchten. Laß deinen Knechte heute gelingen / und gieb ihm Barmherzigkeit vor diesen grossen Mann / und seinen hierzu verordneten Vicarien / denn ich bin dein Knecht / deiner Magd Sohn. **O HERR** hilf / **O HERR** laß wol gelingen / Amen.

Abhandlung.

Du sehet ihr welchen der **HERR** erwähl- I. Sam. X, 24. let hat / rieß der Prophet Samuel / als er den König Saul den Volck zur Huldigung vorstellte / da sauchzet

Huldigungs-Predigt.

alles Volck / und sprach: Glück zu dem Könige. Begehrte nicht so wohl das leibliche als geistliche Anschauen / selbem recht gebührend zu consideriren / als einen von GOTT erwehlten / und darzu wohlwürdigen Regenten / so würden sie sich ihme gar willig und gern submittiren. Also stelle heute unsern hohen Durchläuchtisten Chur- und Landes-Fürsten / Euer Liebe ich vermittelst der Text- Wort gleichfals vor / und sage / da sehet ihr welchen der HERR erwehlet / und bitte / man wolle doch ein wenig sein Gemüth von andern Dingen abziehen / und auff diesen unsern gnädigsten Herrn werffen / denselben als einen Auserwehlten Gottes consideriren und achten / den Er in seinen Durchlächtigsten Uhr-Anherrn durch die Hoch-Fürstliche Geburt / vorlängst darzu erwehlet / daß Er sein Volck regieren soll / schauet nur / wie Ihn unser Text präsentiret / und betrachtet doch wohl dem dapffern Chur-Held / mit seinen glänckenden Chur-Schwert / und festen Chur-Gurth / mit seinen herrlichen Chur-Schmuck / auff seinen edelen Chur-Kopf / mit seiner wunderthätigen Chur-Hand / ihr werdet Ihn noch eins so frölich huldigen / und mit einmütiger Stimm ruffen / Glück zu Johann-Georgen den Dritten / Vivat Elector Saxoniae. Den wendet euer Andacht doch her / und sehet da präsentirt sich

I.

Ein mächtiger Chur-Held / auff dessen Majestätischen Chur-Hut stehen gleichsam diese Wort / Gibbor, du Held.

Huldigungs-Predigt.

Held. Gibbor ist sonst ein Mebianischer Titul: Krafft/ Esa. IX.
Held / etc. Denn er ist der Gigas geminae substantiae,
Gott von Art und nach den Menschen / ein Held / Gen. XLIX, 10.
der Held den die Völcker anhangen / der Held in I. Sam. XV, 29
Israel der nicht leugt / der den Fürsten den Muth
nimbt / und schrecklich ist unter den Königen auff Gen. XLIX, 10
Erden. Wie aber solch Ebr. Wort bedeut / einen der andern
an Muth und Stärke / an Autorität und Macht überlegen.
Also kan unser gnädigster Chur = Fürst und Herr /
diesen Titul mit allen Fug führen / denn sehet da einen
Helden von Geblüte / der von Keyserlichen
und Königlichen Helden = Blut herstammet / der in die
xxvi. Römische Keyser / über diß unterschiedliche Könige
von Sachsen / Franckreich / Spanien / Dennemarc / Schweden /
wie auch Erb = Herzoge von Oesterreich unter seinen Ahnen
hat / dessen Vorfahren das Römische Reich von Henrico Aucipe an /
biß auff Keyser Friedrichen den Andern / in die vierd
halb hundert Jahr / in ihren Händen und Regierung ge
habt / in dessen genealogie und Geschlecht = Register / wenn wir
solches durch gehen wollen / wir ein ganzes Heer voll grosser Hel
den finden / derer Helden = Thaten wir nimmer gnug preisen wer
den / auff deren Gräbern statt des Epitaphii, wie dort von
den Helden Davids / stehet: Sie waren alle redliche I. Chron.
Helden / starcke Helden und Kriegs = Leute / die XIII, 8.
Schild und Spieß führten / und ihr Angesicht war
wie der Leuen / und schnell wie die Reh auff den
Bergen. Wer wolte nun zweifeln / daß nicht einerley Geblüt
auch einerley Esprit mit sich führe / es heist ja fortes creantur

Huldigungs = Predigt.

fortibus, Helden zeugen wieder Helden / betrachtet Seine Durchlauchtigkeit nur recht / ihr werdet an Derselben gleichfalls finden / einen trefflichen Helden von Gemüth / der sich auch bereit vorlängst als ein Held im Feld erwiesen / und seinen tapffern Helden-Muth schon zur Gnüge / in unterschiedlichen wichtigen occasionen wie Reichskündig / spüren lassen. Einen Helden von Gebiete / potentia von Macht und Gewalt / dessen hohes Hauß ieder zeit in und aufferhalb Reichs in grosser Consideration und manchen mächtigen Feind über legen gewesen. Einen mächtigen Schur-Held / einen Rör / oder Schur = Fürsten / einen Reichs Wahl = Herrn / oder Wahl = Fürsten / einen von denen / welche geneuet werden / die Obersten Väter und Rathgeber teutscher Nation / bey dem Hottleder. in Reichs Handlung lib. 1. cap. 37. n. 311. die innersten Glieder des Reichs Capitulat, Leopold. S. 46. Edle Seulen / A. B. tit. 3. p. 2. Grundfeste und unbewegliche Seulen des Reichs / A. B. tit. 12. mit welcher Hülffe die Gewalt / Keyserlicher Macht gestärckt wird / A. B. tit. 5. Ein Theil Keyserlichen Leibes / A. B. tit. 24. auff welchen das Reich vornehmlich beruhet und bestehet / Capitul. Ferdin. Einen von den sieben Reichs = Palmen / und sieben güldenen Leuchtern / A. B. p. 2. Wehe dir / Land / des Könige ein Kind / an Jahren oder Verstand und Erfahrung ist / und des Fürsten Frühessen / stets panqvetiren / fressen und sauffen / und ein unordentlich Leben führen / Helden sind Wein zu sauffen / und Krieger in Süleren / Esa. V, 22. sagt der weiseste unter den Königen / und König

Sachsenspiegel
lib. I. cap. 6.
Selenus Tract.
von Schach-
spel / tr. c. 6.

Pred. X, 16. 17.

Huldigungs-Predigt.

nig unter den weisen Salomo. Aber/setzt er darzu/wohl dir/
Land / des König Edel / nehmlich von Geblüt und Ge-
müth oder Tugend / filius Heroum, ein Helden-Sohn / oder
nach anderer Version, filius Candidorum, ein Sohn der Weis-
sen / das ist illustrissimorum & Serenissimorum, der Durch-
läuchtigsten / denn da hat solch Land von demselben nicht nur Ehre
sondern auch große Trost un Schutz zu gewartē. Erkēne demnach
liebes Land / dein Glück von **GDZ** / dancke ihm daß er
uns wiederumb einen so theuern **Held** bescheret / und bitte
daß er uns selben lange Zeit erhalte / und mit Helden-Muth
und Krafft mehr und mehr aus rüste. Mit Freuden lege
derowegen ieder seine unterthänigste Pflicht abe / und salutiret
Seine Durchlauchtigkeit / aus unsern Text in
Geist und Gemüth mit unterthänigster devotion, gürtē dein
Schwert an deine Seiten / du grosser **Ghur-Held** /
und schmücke dich schön. Es müsse dir gelingen
in deinen Schmuck / der **HER** mit dir du
streitbarer **Held** / Jud. VI, 12. Kōmbe gleich ein Goliath da-
her gepralet / weiset seinen Spieß und Schwert / und spricht
Den zeug Israel hohn / I. Sam. XVII, 10. so wirstu ihn doch
mit unerschrockenen Helden Muth begegnen / und sagen: Der
HER ist bey mir wie ein starcker **Held** / ich gehe ein-
her in der Krafft des **HER** **HER** / darumb wer-
den meine Verfolger fallen und nicht obliegen / sie
werden zu schanden werden / darumb / daß sie so
thörlich handeln / ewig wird die Schande seyn / der
man nicht vergessen wird / Jerem. XX, 11. Psal. LXXI, 16.
Denn

Huldigungs-Predigt.

Denn beschauet doch nur in unterthänigster Demuth ferner:

II.

Das prächtige **Ghur-Schwert**. Gürtete dein
Schwert an die Seiten du Held. Wie Christus zwey
Schwert/des Worts und des Gerichts/des Befehls und Evan-
gelii/ in den Mund und in der Hand führet. Also ist/ wie Albin.
in Chron. Misn. Tit. 16. redet/ der **Ghur-Sachsen Wapen**
eine Fahne / oben schwarz und unten weiß / darein zwey über
schrenckte rothe Schwert / daher der Reim:

Zwey Schwert des Marschalcks Ambt bedeuten/
Die Wendische Heyden aus zu reuten.

Es führet unser **Ghur-Held** beydes das **Reichs-
Schwert** / als des **Römischen Reichs Erb-Feld-
Marschall** / welches er den **Römischen Keyser** insignum
justitiae & Majestatis, als ein Symbolum und Zeichen der Ge-
rechtigkeit und Majestät bloß vorträget / wie bey den **Griechischen**
Keysern der Protostator oder Marschall wie ihn Nicetas nennt/
die Spatham Imperatoris, Bulenger. de Imp. Rom. lib. 8. c. 10.
welches ein grosses langes breites Schwert war / wie ein Schwe-
her-Degen. H. G. T. in Octovirat. cap. 16. n. 19. Und denn das
Regiments-Schwert / als ein mit den hohen Landes-
Regalien von **GDZ** begabter Landes-Fürst / und ist also wie
Paulus solche hohe Obrigkeiten Rom. XIII. abmahlet / ein duple-
pelter Schwertträger / Gottes und des Keyfers.
Wie ein grosser Herr seinen Degen von der Seite nimbt / und
den Diener / wenn er ihn wehrhaft macht / oder zum Ritter schlägt /
oder einē un andern Orden conferirt / angürtet. Also hat beydes
der grosse **GDt** und der **Keyser** dero selben gleichsam ihr
eigen

Huldigungs-Predigt.

eigen Schwert von der Seiten anvertrauet und angegürtet/
Und sie damit als einen grossen Reichs-Kitter und mächtigen
Regenten/beweht gemacht. Wenn wir aber dieses
prächtige Schur-Schwert von fern durch unsern Text
genauer anschauen dürffen/glänzet und schimmert es herfür als
(I.) ein Helden-Schwert/ auff dessen Knopff gleichsam
diese Worte ein gegraben DU Held / wie auff Caroli Magni
Schwert-Knopff sein Secret, damit er seine decreta und re-
scripta, umb die parate execution und coercion zu bezeigen/
entblösset zu obsigniren pflegte. Es ist das Schwert sonst ein
Zeichen/nicht nur der Höchsten Gewalt/so das jus vitæ & necis
hat/sondern auch/ als das vornehmste und gebräuchlichste In-
strument im Kriege/ fortitudinis oder der Tapferkeit / also das
davon nicht nur Claudius Marcellus von den Römern beynt
Plutarcho den Nahmen Gladii oder Schwert seiner Tapfer-
keit in fechten halben/bekommen/sondern auch bey den alten Teut-
schen die grössten Helden und Kittersleute die Edlen Degen
genennet worden/ massen (wie Taubmannus ad Culic. Virgil.
Rhenanus in II. Buch von teutschē Händeln/ Paulus Merula in
das hohe Lied Willeram und H. Freinshemius in seinen Pane-
gyrico oder teutschen Tugend-Spiegel und Gesang von
Stamm und Thaten/ des alten und neuen Teutschen
Hercules oder den fürtrefflichen Sächsischen Helden Herzog
Bernharden/ als er Anno 1638. den 9. December Brysach
eingenommen / und dessen Glossa notiret,) sich dieses Ti-
tuls Oetfried vor 800. Jahren an König Ludwigen gebraucht:
Thegan sin in waren in Manigern zalen/ das heist
nicht seine Diener / wie es ins gemein wird ausgeleget / son-
dern seine Helden / wie גבורים die starcke Helden Davids/
I. Sam.

Huldigungs-Predigt.

I. Sam. XXI. und folgendes so Gottes thegane Gizam/
heißt: wie Gottes Kämpffern geziemte. In folgenden Jah-
ren werden sie Ritter genennt. Vor 400. Jahren hießen sie
Recken. So saget Dietrich in Heldenbuch: Darumb
muß ich herbringen / meine Recken die ich han/
das ist meine Helden meine Kämpfer / wiewohl auch zu der Zeit
das Wort Degen noch in Übung gewesen / von welchen her-
kommen Deganpolt/Deganschild/Deganhart/Da-
genbert / welche zum theil noch gebraucht werdē / wie auch vom
Schwert die agnaten und Blutverwandten Männlicher Linie
die Schwertmagen in altē Sachsen recht un Schwert-
Stadt eine Meilweges von Weimar den Nahmen haben.
Und Camerarius Cent. 1. Hor. subciv. ca p. 76. pag. 350. ob-
servirt aus den Ammiano Marcellino das die Alani das
Schwert pro re religiosa als ein Symbolum des Martis vene-
rirt / solches bloß in die Erde gesteckt / umb dasselbe herum
gekniert / und gleich wie wir vor den Crucifix oder Altar ihren Got-
tesdienst dafür verrichtet / auch die vornehmsten Kriegs-Helden/
auff dasselbe als ihr bestes und rittermäßigstes Gewehr am mei-
sten gehalten / und als parum honestum fortibusque mali-
gnum, einen tapfern Mann unanständig erachtet / exceptis
hastis, in Streit wieder die Feinde anderer Waffen sich zu
gebrauchen / daher sie sich allewege eines dergleichen son-
derbahren Gewehres beflissen / damit sie vor andern ihre
Tapfferkeit dadurch erweisen könnten / und denselben sonderbahre
Nahmen geben / wie bekand von des Rolands seiner Durandul,
Scanderbegs sein Sebel / &c. auch disfalls berühmte Churfürst
Moritzen Schwert und Degen so er wieder den Türcken ge-
brauchte / und Herzog Bernhard von Weimar / Christl.
Andencken / soll bekommen / und in wichtigen Treffen / mehrens-
theil

Sulbigungs = Predigt.

heil soll geführt haben / wie obgedachter Herr Freinshem. Pa-
negyr. Bernh. sub fin. anführet. Dannher auch in H. Schrifte
das Schwert als das Haupt-Waffen ins gemein vor alle
andere arma bellica und Kriegswehren / ja den Krieg selbst zum
offtern gebrauch wird. Zum Exempel wenn Jacob sagt das
er Sichem mit seinen Schwert aus der Ammoriter
Hand genommen / das ist durch seine Tapfferkeit ge-
wonnen / wie es etliche auslegen. Es wird (2.) präsenti-
ret als ein Erb-Schwert / auf dessen Griff stehen gleich-
sam auffgewunden diese Buchstaben Dein Schwert /
nehmlich das dir von Gott und Rechtswegen gebühret / denn es
ist das Schwert / so höchstgedachter Ihrer Durchl.
æqvissimo & innocentissimo jure, den billichsten und unschul-
digsten Rechte nach als den rechtmäßigsten Chur- und Lan-
des-Erben gehört. Also kein geraubtes und andern mit Geo-
walt abgenommenes / vielmehr durch eine besondere Göttliche
direction und Schickung von Keyser Carolo V. sano processu
& imperii fidelium consilio & matura habita deliberatione,
wie die Verba investituræ lauten / rechtmäßiger Weise mit gnug-
samen Bedacht / auch guten Vorbewußt / consens und approba-
tion des ganken Hoch-Churfürstl. Collegii und ganken
Römischen Reichs / wie Churfürst Johann-Georg
der Erste hochlöblichsten Andenkens auff den Reichs-Tag zu
Regenspurg Anno 1623. ausgeführet (Vid. Lundorp. Tom. II,
Act. publ. 1. 6. tract. 24.) auff deroselben Durchlauchtig-
ste Vorsahren / durch Churfürst Morizen / höchst-
rühmlichsten Andenkens gebracht / und also von Gott und
der gütigen Natur deroselben verliehenes / auff sie von GOTT
sonderlich gehaltenes Erb-Schwert. Denn ob wohl seit die-
sen / man Päbstlicher Seiten nicht nur einmahl dahin geziehet /
solches

Sulbigungs = Predigt.

solches Durchlächtigste Hauß solcher seiner Chur=
Würde zuberauben/ darumb daß solche translation nicht mit
consens des Römischen Pabsts geschehen/ (weil derselbe so wohl
der Churfürstl. als Keyserl. Würde Brunnquell seyn / und das
sie von ihm allerdings dependire/ und ohn seinen consens nicht
verendert/ noch an der Zahl vermehret oder vermindert werden
möge/ in seiner wieder den Schnabrügischen Frieden eingewend-
ter Bulla und durch seine Verfechter behaupten will. Vid. Serar.
Histor. Mogunt l. 1. c. 26. Nicol. Bellus de Pontif. discurs. 1.
Borell. de Præst. Regn. Cath. c. 38. Jo. Capistranus de Autor.
Pap. m. p. 2. 2. part. n. 118. Af. Alvarez. Thesaur. Christ. Rel.
cap. 16. & 56. Martin. de Alcolea. Dian. Coord. T. 9. tract. 10.
Ref. 1. 2. 3. & tr. 15. de Potest. Pontif. exauthorandi Reges. per
tot. wiewohl zur höchsten Ungebühr/ wie bey dem Goldast. Tom. 3.
constit. Imper. & Apol. pro Imp. cap. 13. 36. 38. Gerhard. Joh.
Voss. censura in Aphorism. Lonig. p. 18. Hoornbeck. Exam.
Bull. p. 231.) gestalt hiez zu Anno 1623. den Pabst Greg. XV. das
gesambte Collegium der Cardinäle/ durch Michael. Lonigium
Sac. Vaticani palatio & scripturarum monumentis digeren-
dis tam in Archivis ipsius Vaticani quam in Castro Sancti An-
geli, præfectum, wie sein Consil. aphor. 7. 8. 10. 11. 12. 26. wei-
set / außdrücklich dazu instigiret / auch sich nicht gescheuet / die
Translation der Chur = Würde auff die ihige Albrechtische
Linie so viel an ihnen zu annulliren und vor nichtig zu erklären/
wie sie denn außdrücklich sehen / Cum translatio Electoralis
dignitatis in præsentem Saxoniam lineam à beatissima Sede
Apostolica, non confirmata sit, nec illam jure tenere, nec
cum justo careat titulo, præscribi, & ipsius exceptionem,
contra translationem Electoratus in Bojarum pro non exce-
ptione haberi, nam quod jure fit & simpliciter non fit, æqui-
parantur, weil die Überreigung der Chur = Würde
auff

Huldigungs-Predigt.

auff die iewige Sächsische Linie nicht von Päbstl. Stuel confirmirt / könne sie solche weder mit recht besitzen / noch weil sie keinen rechtmäßigen Titul habe / mit der Zeit selbe præscribiren / sey auch dessen exception so viel als nichts zu achten / denn was nicht mit recht geschehe / sey so viel als wenns gar nicht geschehen / desgleichen auch Thomas Campanella. libr. de Monarchia Hispanica cap. 5. & 23. das Haus Hispanien / in gleichen Frankreich und Italien / mit aller Gewalt verpflichtet / dahin einmüthig zu conspiriren (conjunctim contra illos conspirare debent) die drey protestirende Churfürsten / sonderlich Sachsen / electorali dignitate rursus zu exuiren / und seiner Chur-Würde zu entsetzen / auch sonst wohl ehermahls heimlich blutige Anschläge auff der Bahn gewesen / das gesambte hohe Chur-Haus auszurotten / gestalt sonderlich was Anno 1647. bey den Schwedischen Armistitio / für gangen / noch unvergessen / (welches der Preiß von hiesiger Stadt / unser hochverdienter und hoch bethauerter Herr Antonius Beck / weyl. Churf. Sächs. bestalter Rath / Geheimer- und Reichs Secretarius auch Archivarius. In der Beschreibung und Vorstellung Dresdens. P. IV. c. XI. pag. 509. 510. 511. 512. 513. 514. ausführlich beschreibet /) hat doch die wachsame Güte Gottes solche Anschläge allewege zu schanden gemacht / und dasselbe dabey nun über 130. Jahr gnädigst erhalten. Wozu denn nunmehr auch / was das hohe Obrigkeitliche Regimentsschwert anlanget / kombt der Consensus populi und die Einmüthige willigste Ergebung des ganzen Landes / durch bevorstehende unterthänigste Huldigung / da jedermänniglich

Huldigungs-Predigt.

niglich in dero hohe Obrigkeitliche Gewalt / Bothmäßigkeit und
Schutz sich mit Freuden ergiebet / und mit einhelligen Munde
ruft wie Benjamin und Juda / dein sind wir David /
und mit dir halten wirs du Sohn Isai / Friede sey
mit dir / Friede sey mit deinen Helffern / denn dein
Gott hilfft dir / I. Chron. XIII, v. 18. der nehme nimmer
weg das Regiment seines Gesalbten / Psal. LXXXII.
sondern lasse ihn immer sitzen bleiben für **GDZ** /
und erzeige ihm Güte und Treue die ihn behüten /
Psal. LXI, 8. bestetige seinen Stuel und erhalte selben
und seinen Saamen dar auff so lange der Himmel
wehret / I. Sam. VII, 13. Psal. LXXXIX, 30. Es wird aber auch
deliniret (3.) als ein **Seiten-Schwert** / daß nicht
etwan nur bloß zur Zierde und Pracht in einer Rüst-Kammer
oder Zeughause hänge / sondern an der Seiten geführet werden
soll / damit es stet parat und zur Hand sey / denn uff der Scheiden
stehet gleichsam: **Gürte dein Schwert** / das ist rüste und
waffne dich / denn unter dem Schwert / wie gedacht / allerhand
Waffen und Wehren / auch alle andere Straffen begriffen:
Wie nun die Kirche solche Angürtung von ihren Heyland bittet /
zu ihren Schutz und Defension und der Feinde coercion, ben-
digung und bestraffung. Also animiret / veranlasset und nöthi-
get gleichsam mehr hochgedachte Ihre Durchl. die ethicè
und Politicè böse Zeit / wie sie Paulus neñet / die täglich über-
hand nehmende Bosheit / Sünden und Laster / und daher er-
wachsende grosse Reichs- und Landes-Gefahr wider ihren Wil-
len / das Kriegs- und Gerichts-Schwert anzugürten /
und sich so wohl wieder die aufwertige Feinde / als einreissende
Laster /

Huldigungs-Predigt.

Laster/ umb diesen zu feuern/ und dero Unterthanen wieder jene
zuschützen/ zu rüsten und waffnen / denn es heist hier auch recht/
ein Schwert behält das andere in der Scheide/
wird das Gerichts-Schwert wohl gebraucht / so darffs
des Kriegs-Schwerts nicht. Wo aber nicht allein das
Schwert des Mundes Gottes / das heilige Predig-
Ambt nichts gilt / sondern auch die Obrigkeit ihr Gerichts-
Schwert in der Scheiden verrosten läst/ und Sünd/ Schand
und Laster in Lande triumphiren und herrschen/ da zeucht Gott
selbst gleichsam von Leder / greiffst mit seiner Hand zur
Straffe/ und gibt einer frembden Obrigkeit / auch
wohl gar den Tyrannen und Todtschlägern das
Schwert in die Hand/ wie er dort von König zu Babel
sagt: Ich will ihn mein Schwert in seine Hand ge-
ben / Ezech. XXX, 24. daß sie seine Gerichte über das Land
exequiren und vollstrecken muß / weil die ordentliche Obrigkeit
solches nicht thun wollen/ und da sind denn hernach alle Kriegs-
Schwertter/ wenn ihr noch so viel tausend wären/ umb sonst und
vergebens/ denn der Herr hat solch Volck schon ge-
zehlet und verbannt zum Schwert / Esa. LXV, 12. da
lacht und spottet er nur der Gegenrüstung / ja rüste dich nur
auff's aller beste/ und stärke dich auff's gewaltigste/
ja poliret nur die Pfeile wohl / und rüstet die
Schilde. Ja steckt Panier auff die Mauren/ neh-
met die Wachen ein / setzt Wächter / bestellet die
Hut/ rüstet Schild und Tarschen/ ziehet in Streit/
spannet Kofse an und laßt die Reuter auff sitzen/
setzt

Ezech. XXI,

3, 5, II.

Jerem. 46, 16.

Deut. XXXII,

41.

Nahum. II, 1.

Jer. LI, II, 12.

XLVI, 3, 4.

Huldigungs-Predigt.

setzt die Helm auff und schärffet die Spitze/und ziehet Panzer an/ als sprach er/ ihr werdet sie ausnehmen/ ihr werdet viel aufrichten / lasset es nur unterwegs / es ist alles umbsonst. Der HERR hat den Muth der Könige in Meden erwecket/denn seine Gedancken stehen wider Babel/das er sie verderbe/denn diß ist die Rache des HERRn/die Rache seines Tempels. Darumb laß sich niemand miß fallen/wenn Ihre Durchl. das Gerichts-Schwert nicht nur stets an der Seiten führen / sondern wieder die Verbrecher ernstlich brauchen werden / denn die

Rom. XIII, 4. Obrigkeit träget das Schwert nicht umb sonst/ absque effectu, ohn Nachdruck / nur Ehrentwegen wie die Degen-Stußer / sie ist Gottes Dienerin eine Rächerin zur Straffe über den der böses thut. Ein weiser Regent ist strenge/und wo eine verständige Obrigkeit ist/da gehet es ordentlich zu. Darumb fürchtet euch vor den Schwert / denn das Schwert ist der Zorn über die Missethat / auff das ihr wisset das ein Gericht sey/ Job. XIX, 29. Es ist wie das Schwert Amasæ, das gern aus und einging/ II.Sam.XX, v.18. Es ist aber / wie der seel. Herr D. Danhauer vom Schwert Eliaz pflegt zu terminisiren / zufoerst gladius index, ein Lehr-Schwert / das uns Gesetz schreibet / und weist wie man sich verhalten solle/ sub poena gladii. Es ist gladius illex ein Lock-Schwert/das uns zur Tugend und allen guten/zubilligmäßigen Gehorsam locket/zu dem Ende nicht stets bloß geführt wird/noch also bald in der furi umb sich hauet und sticht / sondern sich Zeitlang in der Scheiden enthält/bis die Noth erfordert/ gladi-

Sir. X, 1.

Huldigungs = Predigt.

gladius obex, ein Kiegel = Schwert / wie das vor den Pa-
radis und den verbotenen Baum / zu steuern und zu wehren / gla-
dius minax, ein drohendes Schwert / das das gute beloh-
nen / das böse aber auch straffen will / gladius vindex, ein
Richt = und Rach = Schwert / nicht ein Fuchschwanz
sondern ein Schwert / das den bösen wehren wird mit harter
Straffe / und mit ernstlichen Schlägen die man fühlet / Prov. XX, 30.
doch dabey gladius rectus, ein gerades Schwert / nicht
krummer Sebel / es wird hoffentlich gerade durch gehen. Gladi-
us Chirurgicus, kein tyrannisch Hencker = Schwert / sondern
heylsames Medicinisch Arzt = Schwert / das zu des ganken
Cörpers Heil und Wolfarth geführt wird / die faulen Krebs = und
Brand = schadhaffigen Glieder abzulösen / und das Corpus zu
salviren / immedicabile Vulnus ense recidendum ne pars sin-
cera trahatur. Jeder rechtschaffener Gerechtigkeits Liebhaber
giebt solches deroselben heute gleichsam in die Hand / und spricht /
wie Trajanus zum Praefecto Urbis, en gladium, si bonus utere
pro me, si minus contra me, da ist das Gerichts = Schwert bin
ich fromm so brauche es vor mich / wo aber nicht / wieder mich.
(4) Ein schön zierendes und schmückendes Ehrens-
Schwert / uff welches Creuz stehet / schmücke dich schön.
Ebr. Hodecha Vehadarecha gloria & decore. Hod. est splen-
dor, excellentia, eminentia, Hoheit / Majestät und Herrlichkeit /
Hadar. gloria, habitus gloriosus, Pracht / Ansehligkeit / welches
die meisten Ausleger mit den vorhergehendē / Schwert / conjun-
giren / gürtete dich mit dem Schwert / deiner Zierde
und Ehre / oder / das deine Zierde und Ehre ist / armis glorio-
sis mit herrlichen Waffen die deiner Majestät und Ehre anstän-
dig / oder mit dem Schwert / welches anders nichts als deine Ma-
jestät

E

jestät

Huldigungs-Predigt.

Rät und Herrlichkeit. Dieses Schwert so unser Chur-Held
führet / ist auch gladius majestatis, ein Majestätisches
Keyserliches Reichs- und Chur-Schwert / so derselbe
den Römischen Keyser bey öffentlichen Reichs-Versam-
lungen als ein Symbolum majestatis A. B. lit. 26. wie die Rö-
mer Fasces & secures, und bey denen Griechischen Keysern der
Protastator oder wie es Nicetas erkläret / Mareschall die Keyser-
liche Reichs Spatha vor den Kriegsheer / oder der Armee her trug.
Allermassen auch Chur-Sachsen bey den Römer-Zügen
oder Reichs-Kriegen als Reichs-Erk-Marschall / vor al-
len Ständen des Reichs die præcedens hat / und vor der Reichs-
Armee herzeucht / den ersten Angriff thut / das Treffen an-
hebt / und das vexillum generale, das grosse Reichs-Panier /
des Römischen Reichs Sturm-Fahne und Obriste Feld-
Panier / oder Reichs-Fahne führet / Gryphian. von Weichbilde
Saxon. cap. 68. Octovir. cap. 16. n. 20. auch bey Anfunfft des
Keyfers die Ordines in Feld instruiet. Goldast. in rat. Imper.
f. 102. Gastel. stat. Europæ publ. c. 9. n. 101. über diß bey denen
Reichs-Vacantien / wenn dasselbe mit keinen Haupt versehen /
als Imperii Vicarius desselben Stelle nebenst Chur-Beyern
an Enden des Sächs. Rechts und seinen Vicariat zugehörenden
Provinzien / verweset / welches Vicariat sich denn nicht allein in
casum mortis, und auff den Todesfall / sondern auch absentia
und die Abwesenheit des Keyfers / wenn der Römische
Keyser oder Könige über Berg ziehen / oder aussere
Teutschland seyn / wie Buxt. ad A. B. concl. 54. l. 1. d. Crus. ad
eand. tit. 5. Bechman. Exot. Ex. 5. c. 3. Conring. de Rep. Germ.
Ex. 9. n. 8. H. G. T. H. L. V. in Octovir. c. 22. n. 10. seq. erwei-
sen / erstrecket / und an Potestat und Gewalt der Keyserlichen æqu
parit

Huldigungs = Predigt.

parirt wird. Felvving. diff. Pol. 1. §. 17. Wie denn auch die
Schur = Würde ansichselbst so hoch / daß derselbē wege die Schur =
Fürsten des Reichs / ob sie schon nicht Könige heissen / doch de =
nen Königen gleich geachtet werden / als deren Hoheit und Au =
torität / laut des Keyserl. Decrets de Dato 27. Jul. 1590. bey
Brunig. de Var. Universit. spec. n. 10. 1. 6. mit des Römi =
schen Keyser's Gewalt und Hoheit / daher sie auch
steust / dermassen verbunden / das eine ohne die an =
dere nicht verschmälert werden noch bestehen kan /
und daher auch an ihnen Crimen laesæ Majestatis begangen
wird. A. B. tit. 24. und Bechman. Exoter. Exerc. 12. §. 10. referiret :
Ich mag hierbey nicht übergehen / daß ich von ei =
nen vornehmen Schurfürstl. Ministro verstanden /
es habe Schur = Brandenburg erst vor wenig Jah =
ren in einen Contract diese Worte gebraucht : dessen
zu Uhrkund haben wir diesen Brieff mit unserer
Majestät Insiegel bekräftiget. Vid. Feltm. Instit. Jur.
noviss. ad l. 4. tit. 18. Octovir. c. 19. n. 26. (5) Ein geweihtes
und gesegnetes Schwert / auf dessen Klinge stehet : Pro =
sperare, Es müsse dir gelingen in deinen Schmuck /
bey oder in Ansicht deines Schmucks. Andere : Gott gebe dir
Glück zu deinen Regiment und deinen Waffen. Nachdenckli =
cher Luther. Es müsse dir gelingen / denn der Herr und
sein Wort ist mit dir / daß darunter zugleich eine Verheissung be =
griffen / welcher dieses Schur = Schwert sich nicht minder zu
getrösten / wenn es recht geführt wird. Es ist bekand wie man in
Pabstthumb die Schwerdter der Maltheser / Heil. Grabes und
anderer Ritter / auch andere Schwerdter / zu consecriren und

Huldigungs-Predigt.

Ein zuweihen pflaget / umb selben dadurch in hæssive eine sonderbare Krafft ad victoriam und allenthalben auch die sich fest machen/durch zu dringen zu imprimiren / welchen ob schon zauberischen Gebrauch Cornel. de Lap. aus den II. Maccab. XV. Com. in. h. l. p. 138. her diriviren will / da gedacht wird / daß der Prophet Jeremias/der doch längst zu vor gestorben gewesen/den edlen Helden Judæ dem Maccabeer in köstlichen Kleidern erschienen / und ihn mit seinen Händen ein güldenes Schwert geschencket / und gesagt: Nimb hin das heilige Schwert / das dir Gott geschencket/damit soltu die Feinde schlagen: Welches aber ein lauterer Traum und gedichte / so Judas etwan als einstrategema und Krieges-Eist / seinen Volck ein Herr zu machen/mag also fingirt haben/wiewohl wir nicht lesen / daß Judas dergleichen gülden Schwert gebraucht / welches auch nicht lange würde gedauert und gewehret / dazu wenig penetrirt haben/sondern I. Macc. III, 12. stehet vielmehr/ das als er des Appollonii Schwert unter andern Raub genommen / solches hernach sein Lebelang geführet. Ein heutiger politischer Scribent / deutet solch güldenes Schwert moralisch auff die heutige Art zu kriegen / eines Reichsüchtigen Monarchen/ daß derselbe mit den güldenen Schwerten weit mehr ausgericht/als seine Vorfahren mit Eisern und Stählern / und solch Schwert ihm von seinen Jeremia / den Cardinal recommendirt worden. Das Chur = Schwert ist ein recht güldenes göttliches und geseegnetes Schwert / ein rechtes *δαρρον ἁγίου* Himmlisch Präsent und Geschenk / welches Gott selbst consecrirt und eingesehet / daß man sagen kan/ hie Schwert des HErrn und Gideon, Jud. VII, 20.

Das

Huldigungs-Predigt.

Das hat Gott mit seinen Wort der Verheissung gesegnet/ wenn er spricht: Sey getrost und sehr freudig/ daß du haltest/ und thust allerdinge nach dem Gesetz / weiche nicht davon zur Rechten noch zur Linken/auff das du weißlich handeln mögest in allen das du thun solt. Als denn wird dir gelingen/ und wirst weißlich handeln können/sey nur getrost und unverzagt/ es soll dir niemand widerstehen dein Lebelang/ wie ich mit Mose gewesen bin/ also will ich auch mit dir seyn. Ich will dich nicht verlassen noch von dir weichen/ Jos. I, 5. 6. 7. 8. Ja ich hab's gesagt / ich will ihn auch kommen lassen/und sein Weg soll ihm gelingen/ Esa. XLVIII, 15. (6) Der Wahrheit und dem Recht zu gut geheiligtes Schwert/ auff dessen Orthband stehet/ der Wahrheit zu gut / und die Elenden bey Recht zu behalten / רדף bedeut so wohl verbum quam rem, Wort und Werck und mit den ו construct/ heist ob negotium umb eines Dinges wegen/ Gen. XII, v. 17, 20, 11, 18. wird also das Haupt negotium und vornehmste Verrichtung der Obrigkeit/nehmlich zu fördern cura religionis, und die Sorgfalt vor die Evangelische seeligmachende Wahrheit insinuiert/denn wie die Obrigkeit ist Custos utriusq; Tabulae, ein Hüter beyder Tafeln/also ist der Obrigkeitliches Schwert auch bey den Tafeln zu gut geheiligt. Nach der ersten zwar ist solches/nach inhalt unsers Texts/geheiligt zu gut der heiligen Himmlischen Wahrheit/ oder Religion / solche zu schützen und zu propagiren / als weßwegen sie Pfleger und Säugammen der Kirchen/ Esa. XLIX, 23. genennet wird.

Huldigungs-Predigt.

wird. Und wenn sie deren negotia sich zu förderst recht angelegen sein lassen / so segnet Gott der Herr ihre Regierung mit Reichthumb / respect und Ehre / inn und ausserhalb Landes / daß sie der Kriegs Sorgen un Handelt überhoben seyn kan / wie an dem Exempel Josaphats zu sehen / dieser als er bey angehender Regierung die falsche Lehr dämpffte / die Wahrheit auffrichtete / Priester / Leviten und andere gelehrte Leute / die gute Theologi waren / hin und wieder im Lande dazu bestellte / da vergalt ihm Gott solche Müh / Unkosten und Sorgfalt dermassen / daß der Text saget: Und es kam die Furcht des Herrn über alle Königreiche in den Landen / die umb Juda her lagen / daß sie nicht stritten wider Josaphat / und nicht allein ganz Juda / sondern auch die Philister brachten Josaphat Geschenck / eine Last Silber / und er hatte Reichthumb und Ehre die Menge / II. Chron. XVII, 5. 6. 7. 10. 11. Nachmahls aber ist dieses Schwert auch der andern Taffel zum besten geheiligt und gewiedmet / nemlich der Justiz / die Elenden bey Recht zu erhalten / propter afflictionem Justitiæ, in abstracto, der gebränckten Justiz zum besten / concrete die Elenden / die ihr Recht müssen fahren lassen / und dazu nicht gelangen können / dabey zu erhalten / oder ihnen dazu zu verhelffen / wenn es ihnen schwer gemacht werden will / denn das ist heutiges Tages der Welt Lauff / daß man die Elenden und Armen / entweder umb ihr Recht bringet / oder wenn man es füglich nicht thun kan / ihnen doch dasselbe so schwer machet / die Sache in das weite Feld spielet / und von einem Jahr zum andern auffhält / daß die Elenden endlich müde werden / und aus Mangel der Mittel zu spendiren / und den Proceß zu verlegen ihr Recht lieber fallen

Huldigungs-Predigt.

len lassen/die Sache **GOTT** dem gerechten Richter befehlen/
und **GOTT** danken müssen / daß sie von der Rechts-Quäl
und den Blutäugeln die sie täglich nagen/loß kommen. Das ist
heutiges Tages die größte Plage und Klage / das ist worüber
man allenthalben so viel Thränen und Seuffzer sehen und hö-
ren muß / welches den Bass endlich den Boden außstossen / und
das Land in eusersten ruin stürzen wird. Deme aber die
hohe Obrigkeit hinführo schon wird abzuheiffen / diese
Elenden in Schuß zu nehmen / und also ihr Schwert/
wozu es eigentlich geheiligt / anzuwenden wissen / so denn
wirds auch seyn (→) ein rechtes Wunder-Schwert / damit
dero rechte Hand wird Wunder beweisen / darüber man
sich nicht wird genug verwundern können / da wird Gott erfüllen/
was er dort verheisset / Zach. IX, 13. Ich will dich stellen/
oder darstellen / oder machen / als ein Schwert der Kie-
sen / oder der Helden / oder als ein Kiesen- und Helden-
Schwert / das ganz ungewöhnliche Ding praktiren wird. Al-
lein zu den Chur-Schwert gehöret

III.

Der Chur-Gurth / darauff stehet / gürtete dein
Schwert / das Reichs-Schwert so Chur-Sachsen den Key-
ser bey der Crönung vorträget / und Caroli Magni soll gewesen/
auch ihm von einem Engel gegeben worden seyn / hat nicht nur
keine Scheide / welche der Vice-Marschall Papenheim träget/
sondern auch seinen Gurt und Gehenccke / wenn nun derselbe an-
gekleidet und gesalbet wird / zeucht der Consecrator solches aus/
und gibt es ihm bloß in die Hand / mit den Worten / accipe gla-
dium per manus Episcoporum, und in dem er solches wieder in
die Scheide steckt / spricht er ferner : accinge te gladio tuo, &c.
gürtete

Huldigungs-Predigt.

gürte dein Schwert an die Seiten du Held / etc.
darauff die Weltlichen Churfürsten / ihn mit den Gürtel des
Caroli Magni gürten / Octovir. c. 25. n. 23. 45. wie denn auch
die Schwert-Gürtel in der Schrift mit unter die Rüstung
gerechnet werden / als II. Reg. III, v. 21. da die Moabitter
beruffen alle die zur Rüstung alt genug waren / nach
den Grund-Text / die den Gürtel das erste mahl angürtetten / das
ist das Wehrgehencke / wie man icko redet / oder den Degengurt /
sambt den daran hangenden Gewehr. Der Gurt und das Ge-
hencke / daran dieses unser Schwert hänget / ist die Liebe und
Einträchtigkeit zwischen Obern und Untern / die
Einigkeit des Geistes / das Band des Friedens
und der Vollkommenheit / Ephes. IV, 3. Col. III, 14.
Denn wie der Gürtel theils zur Zierde / theils zur Stärcke / die
Leibes-Kräfte gleichsam zusammen zu ziehen / theils zu erwei-
sung der Dapfferkeit / theils zum Schutz der Lenden / theils auch
zu erhaltung des Schwerts dienete / und wenn der Gürtel auff
ging / das Schwert dahin und zu boden fiel. Also stehet die
Einträchtigkeit und das gute Vertrauen zwischen
Obern und Untern nicht nur fein und lieblich /
Psal. CXXXIII, 1. sondern es bestehet auch darauff die ganze
Macht des Landes / der ganze Estat, Schutz / und das ganze
Regiment / gehet der Gürtel auff / so fället dieses alles mit einan-
der dahin. O wie glückselig ist das Land / das mit diesen Gür-
tel fest zusammen gegürtet ist / wie lieblich ist / wo das Del des gu-
ten Vernehmens von dem Haupt bis auff die Glieder
fleust? Wolan wie dort bey Jer. XIII, 11. von G Du stehet.
Gleich wie ein Mann den Gürtel umb seine Len-
den

Sulbigungs-Predigt.

den bindet. Also habe ich / spricht der Herr / das ganze Haus Israel umb mich gegürtet / daß sie mein Volck seyn sollen / zu einem Namen Lob und Ehre / nemlich durch den Bund den er mit ihnen gemacht / daß er ihr Gott und sie sein Volck seyn solten und wolten. Also gürtet unser Durchlauchtigster Chur-Held auch ihiger Zeit die ganze getreue Landschafft / und unter andern auch unsern Erbgebürgischen Greiß umb sich wie ein Mann und ein Held seinen Schwert- und Degen-Gurth / und verbindet sich mit ihnen dergestalt / daß er dero selben bestes uff sich nehmen und versorgen / auch sie gegen alles Wiedrige schützen / sie hingegen dero selben und dero ganzen Hause auch andern Erb-Verbrüderē / als getreue Unterthanē / treu / hold / un gehorsam sein un verbleiben wollen. Die Schnallen und Spangen / oder das Schloß an diesen Gurth / ist die theuere Pflicht / und das Endliche Versprechen / so wir darauff heute ablegen / helffe GOTT / daß wir solchen Gurt so fest schliessen mögen / daß ihn nimmermehr kein Unfall aufflöse / krafft dieses seynd wir nun dero selbē in allē was nur nicht offenbarlich wieder göttliche und natürliche Rechte oder das Gewissen laufft / zu gehorsamen pflichtig / denn da ist diese Bedingung drum eben keine seditiosa opinio wiewohl Thomas Hobbes de Cive. cap. XII. §. 1. 2. solche ausschreyet. Wenn etwas nur zweifelhaftig ist / ob das Begehren der Obrigkeit rechtmäßig oder nicht / da ist man Ihr freylich dennoch zugehorsamen schuldig / denn sie hat die præsumtionem justitiæ, und die Vermuthung der Gerechtigkeit vor sich / und es heist in dubiis melior est conditio possidentis, in Zweifel ist der am besten dran / der in der possess ist / wie die Obrigkeit

Huldigungs = Predigt.

tract. 3. resol. 39. Alcolea. Dian. Coordinat. Tom. 8. tract. 2. resol. 8. per tot. P. 7. tr. 6. ref. 33. Escobar. Theol. Mor. Tom. 1. l. 2. f. 2. c. 6. Probl. 18. l. 5. f. 2. c. 14. Probl. 13. Del Bene. de Comit. f. Parl. dub. 2. sect. 1. n. 5. Joh. de Alloza. Flor. V. Tribut.) Ja wenn er nur zweiffle an res præcepta sit licita. Ob der Befehl billig oder zuläßig / oder ob die Obrigkeit auch Macht habe dieses zu befehlen / insonderheit in tributis & gabellis, wenn Gaben erfordert werden / da sey der Unterthane nicht schuldig zu Gehorsamen / so statuiren abermahl Castrus, Aragonius, Molina, Less. Diana. Molina, Filiucc. Cruz. Vasq. Salas. die sagen / subditum dubitantem de honestate rei præceptæ non posse obedire. Bress. de Consc. l. 4. c. 14. will zwar in Gegentheil / subditum in dubio debere obedire superiori, der Unterthane solle in solchen Fall gehorchen aber mit der moderation was sine gravi & notabili in commodo, ohne seinen grossen Schaden seyn kan / sonst sey er in possessione libertatis und ihm als reo mehr zu favorisiren. Das mögen opiniones seditiosæ und aufrührische Lehren heissen / wenn das so gelten solte / was vor Confusion, und Unordnung / was vor perturbation und Verwirrung / was vor Aufruhr und Unruhe / Aergerniß und Widerwillen würde daraus entstehen / was würde doch befohlen werden können / zumahl wenn es Geld geben betreffe / daß nicht unruhige Köpffe disputiren un̄ als unrecht und unbillig würden wieder streiten / un̄ dessen Gegentheil vor probabel sich einbilden wollen? Wenn die autorität Gewalt und Hoheit der hohen Obrigkeit / und die Obligation und Pflicht der Unterthanen / auch eine blosser Einbildung und Phantasi oder Opinion, wenn einer nur meinet / und es ihm so wahrscheinlich deucht und für kömmt / oder auch nur ein Zweifel entstehet / und er nicht gar evidentissime und offenbarlich siehet /
daß

Huldigungs-Predigt.

Daß ihr Begehren den Rechten gemäß / auffheben und überm
Hauffen werffen oder suspendiren kan / stehet sie fürwar auff
schlechten Füßen. So dependirt der Obrigkeit Gewalt/ Gesetz
zu geben und zu befehlen / von den assensu und Beyfall und
dessen Pflicht wird auff seiner Phantasey un privat-Judicio be-
ruhen/nach dem er sich das jenige so ihm befohlen wird/einbildet
Das man der Obrigkeit gehorsamen soll / ist in natürlichen und
göttlichen Rechten/gewiß und unfehlbar. Diesen aber das also
gewiß ist / eine ungewisse opinion dabey doch immer die
formido oppositi und also auch einiger Zweifel wo nicht actua-
liter doch radicaliter & aptitudinaliter ist / und man / das
nicht vielmehr das Gegentheil war sey / besorgen und also
zweifeln muß / entgegen und sich darbey in Gefahr setzen / daß
man wieder seine Pflicht handele / und an der Obrigkeit ver-
sündige / ist weder practice probabile, in praxi und der That
vernünftig noch tutum und sicherlich zu wagen/ sondern da gel-
ten eben die vorigen maximen die wieder den Zweifel angeführt
werden. Niemand kan in seiner eigenen Sache Richter seyn/
oder sich selbst Recht sprechen. Wie kan denn nun ein Unterthan-
ner in solchen Sachen da er selbst intressirt / vor sich wieder seine
Obrigkeit/die das Gegentheil dafür hält / und ihren Befehl vor
rechtmäßig/gesetzt gleich nur auch probabiliter / achtet /kräftig
sententioniren/und sich also damit seiner Pflicht gegen dieselbe
selbst entledigen/gesetzt das æqualiter dubitirt wird/de justitia &
injuria legis, und das judicium speculativum pro utraque
parte, uff beyden Seiten gleich wichtige rationes wären/und die
Obrigkeit gleichfals nur bloß juxta probabilem sententiam
procedirte/ so wäre doch nichts desto minder der Unterthane zu
gehorsamen schuldig / und das jus superioris Practicè vorzuzie-
hen/als welcher favorem & interesse publicum, so mehr als
Privatum gilt/und also wichtigern respect, und ein grösser Recht.

Huldigungs-Predigt.

und Gewichte vor sich hat/ daher den auch in dubio pro sententia superioris zu präsumiren/ (wie die Doctores lehren als Suarez. l. 5. de Leg. cap. 18. Vasquez. opusc. de rest. c. 6. §. 3. dub. 5. n. 78. Turrian. in. 2. 2. Tom. 2. d. 46. dub. 6. n. 5. Diana. P. 9. tr. 9. Miscell. 4. Resol. 46. n. 14. Texeda Theol. Mor. tom. 1. tr. 2. contr. 4. n. 16. Jo. Præpositus in 1. 2. Thom. q. 19. a. 6. dub. 5. §. 1. n. 3. Oviedo. in part. 2. tr. 5. per tot.) communi & sancto sensu subditorū tutius & laudabilius est spricht. Mart. Bresser. de Consc. l. 3. c. 16. n. 167. l. 5. c. 21. n. 210. Judicium adeoque conscientiam propriam judicio & conscientia superioris submittere scil. ubi peccatum non cernitur evidenter. Ad impositionem justæ gabellæ, und eine rechtmäßige Schatzung aufzulegen/ erfodern die Moralisten zwey conditiones oder bedingungen eine ex parte causæ finalis der End-Ursache haben/ daß es geschehe/ propter publicam utilitatem vel necessitatem, wegen gemeinen Nuzes oder gemeiner Nothwendigkeit haben / die andere ex parte causæ formalis, das es proportionabiliter angelegt werde (wie ins gemein die D D. Turrian. Bonacina, Petr. de Arragon. Valentia, Suarez, Barthol. à S. Fausto Salas, Lessius, Reginaldus, Ladefma, Layman, Tanner, Molfesius, Sylvius, Villalobos Vasquez, Molina bey Diana, Del Bene, Dicastillo, &c.) Nu aber ist das was zu gemeiner Wolfarth dienlich oder nöthig / nicht privata cognitionis, stehet auch einen privato nicht zu/ de jure Principis disputare. Er kans auch nicht wissen/ in dem ihm des Estats angelegenheiten unbewust. So ist auch die Obrigkeit nicht schuldig/ noch sonst allezeit thulig/ daß sie ihre necessitates ieden eröffnen und sich so bloß geben soll / sondern gnug / wenn Sie in genere vor ihren Parlament oder Land-Ständten dieselbe contestiren/ oder auch ihnen solche so viel die ratio Status zuläßt/ glaubwürdig vor Augen stellet/ so ist man schuldig deroselben

Huldigungs-Predigt.

zu Frauen / in dem von derselben *Justitia Causæ* und *bona fides*
zu präsumiren / es wäre denn das *oppositum* und *Gegentheil*
evidenter oder moraliter augenscheinlich und ganz vernünft-
tig / (wie *Petrus Corserus in propugn. vertig. f. 46. Landerechi-*
us conf. 145. n. 2. Thom. Gram. decis. 65. n. 30. decis. 105. n. 9.
Card. Paris. tom. 1. conf. 1. n. 41. Rolandus à Valle l. 2. conf. 1.
n. 98. Oldrad. conf. 258. Alexander l. 2. conf. 216. Cevallos contr.
Comm. q. 578. 26. Bobadilla in polit. tom. 2. lib. 5. cap. 5. n. 11.
Menoch. de presunt. l. 2. pres. 10. n. 31. Socin. lib. 2. conf. 164.
vol. 5. Gloritus in Resp. pro civit. Messan. 1. p. 3. n. 13. Thom.
del. Bene de Comitibus & Parlam. dub. 2. per tot. Diana. p. 1. tr. 3.
ref. 11. Alcolea tom. 7. tr. 6. ref. 5. ref. 35. §. 2. Capiblanco. de
Off. Baron. tom. 2. pragmat. 1. cap. 1. n. 17. Barbosa Collect. tom. 4.
p. 2. l. 2. clement. tit. 7. clem. lit. n. 7. Gesse. decis. 131. quest. 1.
sub. vol. 2. n. 12. ad. 27. Francisc. Ferrer. ad Constit. hac nostræ
evident. 3. n. 42. f. 62. Jo. Maria Novarius tom. 3. de gravam.
Vasallor. gravam. 39. Gutierrez. pract. lib. 4. q. 11. n. 24. Ferd.
Loazes pro Marchion. de los Velez. fundam. 3. n. 60. Pinell.
in rub. C. de rescind. vendit. n. part. c. 3. n. 3. dociren.) und
wenn die Stände so das Land präsentiren / und den Zustand
und die Kräfte desselben zu examiniren oder überlegen abgeord-
net / un̄ dazu bestellet / solche Anordnungen und Anlagen vor recht-
und billig befunden / solche approbiret und bewilliget / da soll ein
privatus weiter davon nicht disputiren noch daran zweiffeln / als
der auch dazu nicht capabel, sondern bey solchen Schluß und
Bewilligung acquiesciren / und zu ihnen daß sie als *Viri Pru-*
dentis und *Conscientiosi* verständige gewissenhafte freye
Leute es besser als er verstehen / und alles wohl überleget haben
werden / versehen / thun sie es nicht / und beobachten des Landes
Zustand und das Armuth nicht wohl / sondern helfen daß selbe zu
sehr graviren und beschweren / oder sein nicht auff billig mäßige
pro-

Huldigungs = Predigt.

proportion bedacht / werden sie / die zu mahl die ersten und obersten Vota haben / und die anderen dirigiren und mit ihrer autorität nach sich ziehen / es vor Gott den gerechten Richter ein mahl schwer zu verantworten haben / als die in conscientia ad restitutionem damni, wie mehr gedachte Moralisten anderweit erweisen / gehalten ob sie schon vor der Welt dazu nicht angehalten werden. Bleibet dennoch / das die Unterthanen den befehlenden Obhern zu pariren und gehorchen schuldig / nicht allein wenn man gewiß ist / das es nicht wieder Gott / Recht und Billigkeit / sondern auch quando utrum sit, certum non est, wie Augustinus lib. 22. contr. Faust. c. 75. und auch c. Quid culpatur. 23. q. 1. zu befinden / lehret / wenn man nicht gewiß ist / das es demselben zu wieder. Nun aber ist der jenige der probabiler also dafür hält / und dergleichen übele opinion und Gedancken von seiner Obrigkeit und ihren Anordnungen hat / dieses / das dem so sey / doch nicht gewiß / denn er weiß es nicht per scientiam sondern nur opinionem, bey welcher formido oppositi, und stets furcht und Sorge der Ungewißheit das nicht viel mehr das Gegenteil war sey / denn was ist Sententia probabilis als incerta, massen Paulus Laymannus Theol. Mor. l. 1. tr. 1. cap. 5. §. 2. n. 6. selbe also beschreibet Probabilis sententia, uti communiter accipitur, ita definiri potest quæ certitudinē non habens tamen vel gravi (etiam unius viri docti) autoritate vel non modici momenti ratione nititur. Darumb ist er dessen ungeacht dennoch zugehorsamen schuldig / allermassen auch dieser unser Meinung bey fallen Sanchez, Sayrus, Malderus, Turianus, Salas, Vasquez, Lessius, ac. bey dem Dian. P. 2. tr. 13. ref. 10. Und gilt ja ganz nichts das Johannes Sanchez in Selectis disp. 35. n. 37. 33. per tot. distingviret, inter incertitudinem ex dubio & ex opinione, unter der Ungewißheit die aus einem Zweifel / und aus einer opinion und Meinung her

Huldigungs-Predigt.

Herrühret/wenn man deshalb ungewiß von der Rechtmdßig-
keit eines Obrigkeitlichen Befehls weil es zweifelhaft / so sey der
Untertane freylich schuldig zu gehorsamen / denn in dubiis me-
lior est conditio possidentis, wenn Zweifel entsethet / ist der am
besten dran/und mit den zuhalten / der in der possess ist. Wenn
man aber darumb ungewiß sey / weil die opinion und Mei-
nung die man von derselben hat/eine Ungewißheit / das man irrē
und das Gegentheil war seyn möchte / bey sich hat / da sey er nicht
schuldig zu gehorchen/sondern habe jus non parendi, cum fas sit
cuique opinione probabili uti, denn es stehe ieden frey / sich sei-
ner ihm wahr dachtender Meinung zu gebrauchen/denn wie ge-
dacht/die formido oppositi, Bessorge des Gegentheils ist/eben
so wohl etlicher massen noch ein Zweifel/denn er zweifelt doch an
der Gewißheit solcher seiner Meinung/wie demnach einer mit sei-
nen jure dubio zweifelhaften Rechte die Obrigkeit an ihre jure
certo, und ihren gewissen Rechte nicht spoliren noch berauben
kan/also wenig auch mit seiner ungewissen opinion. Denn die
ratio daß der Zweifel ihr an ihren Rechte nichts benimmt/fundirt
sich in incertitudine und gründet sich auff die Ungewißheit/wei-
len unbillig ist/daß ein jus incertum soll jus certum auffheben/
und nicht verantwortlich/dem ungewissen nach hängen/und das
gewisse fahren lassen/ sondern es heist tene certum & dimitte
incertum, und in foro conscientiae Liquidum præferendum
est illiquido, divinum mandatum certum, de parendo, incer-
ta quæstioni de licito vel illicito, wie auch der Herr Luther.
pag. 595. b. Tom. 6. Witteb. lehret. Also kan ihr auch die Un-
gewißheit so bey der opinion hafftet nicht schaden/ sondern bleibe
dennoch bey ihrer possess ob gleich animus opinantis und das
Gemüthe mehr ad alteram contradictoriarum propendiret/
und zur andern Meinung geneigt ist / dieweil die opinio und
Meinung nach aller Moralisten Bekantniß ein assensus incer-
tus

Huldigungs-Predigt.

tus ungewisser Beyfall / und das Gemüth in solcher seiner Meinung dennoch ungewiß / und sich noch immer das es irren und also sich versündigen möchte / fürchten muß / obman aber sich einer solchen ungewissen und gefährlichen Meinung gebrauchen und das klare Wort Gottes und natürliche Recht / dargegen hindan und sich darneben in Seelen-Gefahr der Sünde setzen soll / das ist *qvæstionis*, und wird anders wo aus Gottes Wort / ausführlich wiederleget. Unser Herr D. Hülsemann seel. Brev. cap. 20. 14. redet davon also: *In dubio obligationis in zweiffelhafter Pflicht / circa certam speciem, an liceat de jure divino vel non, cujus genus lege divina præceptum vel interdictum, debet subditus post discussionem possibilem sequi judicium Magistratus, wie denn Deut. XVII, 9. 10. die Unterthanen in solchen Fällen an der Obrigkeit judicium ausdrücklich gebunden werden.* Es ist auch bekand / wie viel untern Papisten selbst diesen / dem Atheismo und Libertinismo Thür un Thor öffnen den monstro und Ungeheuer des Probabilissimi sich eifrig wieder setzen / als aus den alten Gabriel in 4. sent. diff. 25. q. 8. a. 3. dub. 2. n. 3. probl. 1. concl. 3. Anton. part. 1. tit. 3. c. 10. §. 10. reg. 4. aus denen Neotericis Antonius Perez in Laur. Salmant. certam. 1. n. 55. Comitulus resp. morak. l. 1. q. 15. Montaltius, die Parochi Parisienses, die ganze familia der Benedictiner und Dominicaner und alle Presbyteri Congregationis Oratorii. So verwerffen auch viel des Joh. Sanci obige opinion in specie und statuiren dagegen / das wenn ein dubium und Zweifel zwischen obern und untern entsethet / wenn gleich der Unterthane probabiliter dafür hält / das der Obrigkeit Befehl illicitum & extra jurisdictionem unzulässig / unbillich und unrecht / doch in solchen dubio positivo in favorem Principis und uf Seiten der Obrigkeit zu præsumiren / un er derselben zugehorsamen schuldig / massen Martinus de Alcolea in Dian. Coordinat. Tom. 8. tr. 1. ref. 15.

Huldigungs-Predigt.

ref. 15. 16. 19. und Tom. 7. tr. 1. ref. 133. dieser Meinung anfüh-
ret den Suarez, Vasquez, Villalobos, Malder. Sayr. Turrian.
Salas. Less. Anton. Perez. Azorium, und attestirt darneben/das
dieses Communior & probabilior opinio, die gemeinste und
glaublichste Meinung sey. Und Navarra. *de restit. l. 2. c. 3.* Sua-
rez *de Charit. disp. 13. f. 6. n. 11. 12.* & Tanner. *in 22. disp. 2. q. 6.*
dub. 4. n. 49. die lehren Universaliter und ins gemein subditum
in omni negotio in allen Dingen in dubio si de injustitia non
constat, Principi credere debere, quia in dubio quilibet tene-
tur quvmlibet, praesertim Principē, bonū praesumere. Der Je-
suit Martin. Bress. de Conscientia l. 3. c. 16. tractirt diese quæstio
gleichfals ex professo: An subditus contra suā, teneatur sequi
probabilē opinionē superioris, illi obediendo, und affirmirt
solche expresse der Unterthan sey allerdings schuldig / auch wie-
der seine glaubliche Meinung der Obrigkeit glaublich geachteter
Meinung zu folgen und ihr zu gehorchen / und wenn er gleich
meinte / das die vectigalia und tributa injusta und unrecht / doch
probabilius und viel billiger der Obrigkeit Meinung / die solche
vor rechtmäßig achtet / folge und solche abstatte / und das eben
darumb / weil die opinio contraria und gegentheils Meinung
seditios und auffrührisch. Alias spricht er / nimis enervaretur
vis obedientiae & auctoritas superioris ac turbaretur saepe
tota Communitas, si videlicet ob quamvis rationem proba-
bilem liceret subditis mandata superiorum non curare, sed
contemnere, quasi ad se non spectantia. **Const** / sagt er /
würde die Krafft und der Nachdruck des Gehor-
sams und Obrigkeitl. autorität gar zu leicht ener-
viret / und oft die ganze Gemein turbirt und ver-
unruhiget / wenn den Unterthanen frey stünde / ie-
der probabel und wahrscheinlicher Ursach halben
der

Huldigungs-Predigt.

Der Obrigkeit Befehl nichts zu achten / sondern ob
wann sie solche nichts angingen / hindan zu setzen.
Ingleichen wenn er hernach solche seine resolution auch auff die
Gaben extendirt / spricht er gleichfalls. Alias certe nimis facilis
& frequens daretur iis occasio rebellionis. Sonst wenn
sie nehmlich derselben sich darumb / daß sie ihnen unbillig deuch-
ten / wegern möchten / ihnen Gelegenheit an die Hand
gegeben würde / gar zu leicht und vff zu rebelli-
ren. Denn wie unser Herr Lutherus Tom. VI. Witteberg.
pag. 588. b. redet / man darff den Pöbel nicht viel pfeif-
fen / er tollet sonst gerne / und ist billiger denselben
zehen Ellen abbrechen / denn eine Hand breit / ja ei-
nes Fingers breit einräumen. Gleichwohl wird ein sol-
ches / zumahl was den Tribut und dero Gefälle betrifft / öffentlich
in die Welt hinein geschrieben / und den gemeinen Mann von
den meisten Päpstlichen Doctoren also beybracht. Wie man
aber hiedurch denselben wieder die hohe Obrigkeit nicht wenig
verleitet / also ist zu verwundern / wie einiger vernüfftiger Politi-
cus prudenter & salva ratione Status, einer solchen Kirche und
Religion die sothane principia subversiva wieder sie führet / und
directe dahin gehet / deren Estat übern hauffen zu werffen / affe-
ctionirt seyn kan. Als die vielmehr nur deswegen und wenn
man auch das Wort bloß Politisch consideriren wolte / daferit
sie sich ihren intresse conform halten wollen / darvor extreme-
ment abhorriren solten.

Aber lasset uns weiter beschawen

IV.

Den zwiefachen Ghur = Habit oder Ghur =
Schmuck. Die so den Text von Salomon erklären / notiren
zwey

Huldigungs-Predigt.

zweyerley Schmuck / den innerlichen und äusserlichen.
Dieser wird angedeutet / durch die Worte: Schmücke dich
schön / weil solche nach ihrer Meinung auff den vorhergehenden
zierlichen Waffen-Schmuck gehen und also zu verstehen/
accinge te gladio decore tuo & gloria tua h. e. armis glorio-
sis, gürtete dich mit dem Schwert oder Waffen / die dein Schmuck
und Zierde seyn / oder schmücke dich gürtende / jener aber / nehme
lich der innerliche Tugend-Schmuck / wenn ferner der
Wahrheit und Gerechtigkeit gedacht wird. Gleichmäßi-
ger duppelter Chur-Schmuck findet sich auch allhier / bey
unsern theuern Chur-Helden / der äusserliche Waffen- und
innerliche Tugend-Schmuck. Denn wie die Chur-
Fürsten des Reichs / nach Keyser Maximiliani I. Anord-
nung / einen sonderbaren und zwar ebenfals zwiefachen Ha-
bit / tragen / einen Oberr und Unterr / einen rothen
Atlassenen Mantel / durch ab bis auff die Fusse
mit Lassaß unterfütert / mit oben überlegten
Goller / von der gleichen bis auff die Achsel / und
unter denselben Mantel einen rothen Rock / nach
Gefallen und Belieben gezieret / Item auff den
Haupt ein Atlasser Hut mit Lassaß überstülpet /
einer zwerch Hand breit. Also ist der Gemüths-Habit
und Estats-Schmuck / welcher zupörderst zu æstimiren / ebenfals
Bezweifachet. *Ἀμφότερον βασιλεὺς τ' ἀγαθὸς, κρείττερός τ' ἀρχμητῆς,*
utrumque & Rector bonus & bonus Induperator, wie Ho-
merus Iliad. V. und aus selben Justus Lipsius zu einem absolu-
ten Fürsten und Herrn erfodern / ein guter Regent und
guter Feld-Herr und Soldat / oder wie Plato lib. 2. de

Huldigungs-Predigt.

Legib. Et Prudens & Fortis. Et legibus armatus & armis condecoratus, wie Keyser Justinianus requirirt/ mit Recht gewaffnet / und mit Waffen gezieret / oder wie andere: Et bonus Politicus & bonus Oeconomus ein guter Statist und guter Haus-Wirth. Da glänket der feuerrothe Utlaf der doppelten Liebe gegen GOTT und die Unterthanen/ da findet sich ein enges und weites Kleid. Ein netter eingezogener Estat, und weiter Mantel / des weit und breit sich erstreckenden mächtigen Schutzes / unter dessen Fittigen viel tausend Bedrängte Zuflucht nehmen / Schutz und Decke suchen / Dan. IV, 18. Gerechtigkeit wird das Kleid seyn / so Seine Durchl. anziehen werden wie einen Rock / und das Recht wird seyn Ihr Fürstlicher Huth / Job. XXIX, v. 14. Gerechtigkeit wird seyn der Gurt dero Lenden / und der Glaube der Gurt dero Nieren / Esa. XI, 5. Majestät / Autorität un̄ Splendesse wird an diesen Schmuck un̄ Habit nicht ermangeln / aber auch nicht dz sanfte Unterfutter / der Sanftmuth / Hoch-Churfürstl. Milde- und Gelindigkeit / welches jene temperirt / daß der Schmuck desto besser aus einander siehet. Massen sich auch präsentiret

V.

Das doppelte Chur-Roß / wenn im Grund-Text siehet / דב עqvita super verbum veritatis wie es Vatablus gegeben / oder propter & in gratiam veritatis & mansuetudinis & justitiæ, instar regis magnifico curru vel Caballo vecti. Reit einher auff der Wahrheit / Sanftmuth und Gerechtigkeit / oder wie es Lutherus erslich gegeben / fahre einher mit Wahrheit / Sanftmuth und Gerechtigkeit.

Huldigungs-Predigt.

Zeit. Also wird das D gebraucht von den Leib-Koß / darauff
der König Ahabverus pflegte zu reiten / Esth. VI, 8. ingleichen
den Maul auff welchen Absolon rieth / II. Sam. XVIII, 9. Item
von den Messianischen Advents Einritt auff einen Esel zu Je-
rusalem / Zach. IX, 9. Denn wie ein Reiter in der Höhe sitzt /
und von allen beyhergehenden gesehen wird / also bittet die Braut
soll ihr König diese Tugend dermassen erweisen / daß selbe ieder
sehen und spüren könne. Gleich wie nun des Heil. Röm. Reichs
Erz-Marschallen / ex Constitutione Crassi (vid. Goldast. &
Gastel.) zwey Pferde bey den Römern Zügen gehören / eines
ad præcurrentum zum Vorritt / als der die Armee anführen
muß / und eines ad prælium, zur Schlacht / oder wie in der heim-
lichen Offenbarung Joh. VI, 2. 4. beydes ein Weiß und ein
roth Pferd erscheinen / und in cap. XIX, 11. der so auff dem
weißen Pferd saß / treu und warhafftig heisset.
Also führet der Text gleichsam auch zwey Rosse vor / darauff
dieser treffliche Chur-Held einher reit / ein weißes und
ein rothes. Jenes ist gleichsam die Wahrheit in Wort und
Wercken / die treue Auffrichtigkeit und Glauben / da andere die
bundte Schecke der Heuchelei / oder die fahle der Falschheit /
oder den Fuchß der Listigkeit reiten. Weiße Pferde / wie de-
ren Farbe eine glückliche Deutung / der Redlichkeit / der Auffrich-
tigkeit / des Friedens / der Herrlichkeit / Unschuld / Gerechtigkeit und
Sieges mit sich führet / also sind sie bey allen Nationen angenehm /
auch gar hoch und wie heilig gehalten worden. Massen König
Cyrus in seinen Persischen Kriegs-Heer mit welchen er auff Ba-
bylon zu marschirte / wie Herodotus bezewaget / weiße heilige Pfer-
de / wie auch einen heiligen Wagen mit sich geführt / und vom
unsern alten Teutschen Tacitus schreibet / daß sie in sonderm
Wald-

Huldigungs-Predigt.

Wäldern schneeweisse Pferde gehalten / welche nie mit keiner Arbeit beschweret / sondern allein in gewissen Fällen für einen heiligen Wagen gespannt / und so wohl von den Priester als Könige und Fürsten / begleitet worden / umb auff derenselben Wichertachtung zu geben / und daraus zu weissagen / also solche vor Dollmetscher des Götter-Raths gehalten. Auch bekand daß Keyser / Könige / Pabst und Cardinäle / sich dieser Farbe Pferde / bey ihren Einzügen vor andern gern bedienet / wie denn von den Römischen Teutschē Keysern in sonderheit Scipio du Pleix en l. histoire generale du Franc. Tom. 2. pag. 595. schreibt / daß dieselbe ihren öffentlichen Einritt in grosse Städte auff weissen Pferden halten. Darumb als Anno 1378. Carol. IV. zu Paris eingezogen / Carl. V. König in Franckreich / der weyse genandt / umb zu verhüten / daß der Keyser kein weisses / sondern dieser Farbe als Bedeuterin des Franckösichen Obgebitts / schnur gerade entgegen gesetztes Pferd reiten / und sich wie Liminæus in seiner Notitia Regni Franciæ lib. 2. cap. 4. aus den Franckösichen Louys Gyon die Ursach anführet / nicht eine Oberherrschaft über Franckreich einbilden / dagegen die Ehre / wie die Könige in Franckreich nach alter Gewonheit pflegten / auff einen weissen Pferde zu Paris Einzug zu halten / ihm und seinen Successoren alleine bleiben möge / dem Keyser bey seiner Herbeynahrung einen schönen Kappen oder schwarzes Pferd / darauff dem derselbe nothwendig / fals er anders das präsent nicht verschmähen wolte / Ehren und Höfflichkeit halben einreiten müssen / zum Präsent entgegen geschicket und geschencket / Er aber hingegen wie Fauyn au theatre d' honneur liv. 1. chap. dernier. bey gedachten Liminæo referiret / umb zu weisen / daß er allein Keyser in seinen Reich / und solche Ehre keinen andern Potentaten / wer der auch sey gestatte / einē weissen Zelter beschritten. Also ist die
Ware

Huldigungs = Predigt.

Warheit auch das rechte heilige unprächtige Ehur-Koß/darauf ein solcher Herr bey Antritt seiner Regierung und Erbhuldigung seinen Einzug hält/als der bemühet seinen Ständen und Unterthanen eine gute opinion von derselben bey zu bringen / und dadurch Sie zu einer guten Confidenz und Vertrauen zu veranlassen. Wie aber der Baron von Stubenberg schreibt/man habe observiret daß eigentlich kein Pferd weiß sondern grau gebohren werde / hernach aber sich täglich ie länger ie mehr ins weiße verwandele / die weißen Haare aber wenn sie mit andern vermenget/wie bey den Schimmeln bestindlich/längeres Leben ungrössere Stärke anzeigen. Also will sich oftmahls auch nicht thun lassen/ daß ein solcher Herr bald anfangs allen und ieden ehe er die Gemüther genau geprüffet und untersucht / gar zu viel traue/sondern mit der Zeit wenn man siehet / was hinter einen un den andern ist/kläret sich die Vertraulichkeit billig mehr und mehr auff/und wenn die Klugheit mit der Warheit und Aufrichtigkeit eingesprenget / bestehet das Regiment desto länger. Das andere ist das rothe Koß der feurigen Eifer-brennenden Gerechtigkeit / die Elenden bey Recht zu erhalten/denn umb der Armen und Elenden willen/ist die Obrigkeit an Gottes Statt geordnet. (Hac una reges olim sunt fini creati, dicere jus læsis, injustaque tollere facta, spricht Hesiod. und Cicer. de Offic. Fruendæ justitiæ causa, olim morati reges constituti) und also nicht die Armen und Elenden zu affigiren/in Armuth und Elend / durch schwere axactiones zu setzen/sondern vielmehr aus denselben zu retten/iedoch was recht und billig ist. Wir bleiben bey unserer Version und gemeinen Auslegung da אָפּוּ vor ein nomen von אָפּוּ afflxit, gehalten und theils von der affliction oder Armuth und Elend so einen wiederfähret / als auch die daher folgenden affecten der Demuth und

Huldigungs- Predigt.

und Sanfftmuth verstanden wird / in welchen Verstand den die Elenden seyn / die geplagten / verfolgten / gedruckten / tribulirten / gekrenckten / gedängstigten / und die sich wieder Gewalt nicht wehren können / sondern unterbücken und sich unterdrücken lassen / dabey stillschweigen / Gedult fassen / sich demütigen / gute Wort geben / und es also verschmerzen müssen / dieser ihr ΠΙ jus und Justitia, oder ihr Recht ist / das / so man ihnen ex justitia und ex charitate schuldig ist / und ihnen entweder von Rechts oder Christlicher Liebe wegen gehöret / dazu sollen sie ihnen verhelffen ex officio, wenn ihnen solches entzogen oder versaget wird / auch dabey sie maintainiren und erhalten. Gleich wie derhalben von unsern lieben Gott / in Psalm X, 14. wenn in deutschen siehet / die Armen befehls Dir / in der Grund- Sprache es heist / tibi derelictus est pauper, oder wie andere es geben / super te relinquetur Pauper, LXX. σοι εγκαταλείπειται πλοχός, der Arme gehöret für dich / fällt dir anheim. Also hat die hohe Obrigkeit auch zu gedenccken / daß die Elenden eben die jenigen seyn / die vor sie gehören / un̄ ihnen sonderlich anbefohlen / darun̄ sich ihrer zu erbarmen und anzunehmen / den Job. XXIX, 12. 13. 15. 16. seqq. zu imitiren / so da sich rühmet: Ich errettete den Armen der da schweig / und den Weisen der keinen Helffer hat / der Seegen des der verderben solte kam über mich und ich erfreuete das Herz der Witben / ich war ein Vater der Armen / und zerbrach die Backenzähne des ungerechten / und riß den Raub aus seinen Zähnen. Demnach wenn sie dieselbe imploriren / gnädig zu hören / und so viel möglich erhören / wie denn andere (als B. Dn. Geier. h. 1.) solches vor ein Verbum und das futurum primum Kal. cum ¶ parag. mutata tertia radical. in Vau halten / und von ἰσϋ deriviren und also geben / exaudi Justitiam
erhö

Huldigungs-Predigt.

erhöre das Recht und Billigkeit/oder die Gerechtigkeit/nehmlich
Wenn sie dich umb Hülffe anruft. Nicht ungerumbt ist auch
die Versio Hieronym. der es giebt / mansuetudinem justitiae,
die Gelindigkeit und Sanfftmuth der Gerechtigkeit / oder man-
sveta justitia & justa mansuetudo, eine sanffte und gelinde oder
gütige Gerechtigkeit und gerechte Gelindigkeit/ daß wie Lorinus
es erkläret / es nichts anders sey/denn Justitiae quaedam tempe-
ratio & moderatio, non rigor & exactio, eine moderation
un̄ ermäßigung der Gerechtigkeit/ daß man in privatis und auch
publicis, es mit ihnen nicht so scharff und genau nehmen / das
jus Regis das Recht des Königs I. Sam. VIII, 11. nicht zu hoch
spannen/oder sie zu harte anstrengen oder belegen/ sondern ihnen
Gnade und Erbarmung wiederfahren lassen solle/massen die Ge-
wissens-Lehrer allerseits in Geldanlagen ex parte causae forma-
lis eine billigmäßige Commensuratio un̄ proportio in ordine
ad vires populi, und eine nach Vermögen des Volcks eingerich-
tete proportion und Abmessung erfodern / wie Villalobos in
*summ. Tom. 2. tract. 8. diffic. 13. n. 5. Rodriguez. in summ. pag. 2.
cap. 74. n. 2. Ortiz. summ. c. 22. n. 15. Dicastill. de J. & J. lib. 2.
tract. 20. disp. 1. dub. 2. n. 20. seqq. Bartholom. Salon. de just.
m. 2. 2. Tom. 2. quæst. 77. a. 3. contr. 6. Joh. Francisc. Aponte
tract. de pot. Pror. tit. 4. de Regal. impos. n. 46. sonderlich Tho-
mas Del Bene Clericus Regularis und Theol. Professor zu Rom
in seinen Dubitationibus Moralib. de Comitibus s. Parliamentis
dub. 8. sect. 2. [da er die quæstion de requisitis justæ Gbellæ
ex professo, doch succinctè handelt und darzu erfodert quod (1)
causam petendi constat esse justam vel habeat saltem Rex proba-
biles rationes ob quas prudenter statuatur se hic & nunc posse
ob talem causam tributum exigere, si tales non habet vel non con-
siderat, sit ne justum nec ne, sed cæco more procedit non potest
inquit, exigere (sc. juste) cum nesciat an jus exigendi habeat &*

Huldigungs-Predigt.

*sic exigendo populo injuriam infert & nisi postea constet causam fuisse justam ad restitutionem tenetur (2) aliunde sua & regni necessitati subvenire nequeat, propter quam solum licite imponitur tributum quodq; in tantum justum est in quantum necessarium, in quam rem citat. dub. 3. sect. 1. n. 8. Thom. Gabriel. Anton. Sylv. Megala. Less. Azor. Vasq. Suar. Molfes. Layman. Belluga, Borell. Rovit. (3) Prius restringat statum suum quatenus sine dedecore potest, quia bonum commune, ante ferre debet privato, ad differentiam Tyranni, si non titulo saltem administratione talis sic Plato. Aristot. Thom. & comm. Scholast. & Summistæ V. Tyrann. Cajet. Armilla, Tabien. Sot. Less. Lud. de Pen. Iser. Regens de Ponte. (4) Suspendat gratias & pensiones, etiam ex remuneratione concessas. (5) Regnum habeat vires sufficientes ad nova gravamina sustinenda. (6) Tributum non sit majus, quam causa postulat, ex qua parte n. excedit, iniquum est, quia quoad eam partem non est necessitas. (7) non continuetur diutius quam causa exigat, nisi similis & æque justa supervenerit. (8) Princeps non insumat in alienos usus ut prodigas largitiones & alias expensas inutiles, sed solum ad id quod necessitas publica requirit, alias hæc pro forma assumitur, re ipsa fraus est & rapina, pauperumq; oppressio. Und confirmiret solches dubit. 3. s. n. 9. mit dem Exempel Keyser Marci Antonii, der Vestes, pocula & gemmas verkauffte / damit er das Volck nicht beschwerte und lobet sonderlich das was Philostrat. de Vita Apoll. lib. 5. cap. 13. de Offic Regis, den Vespasianum admonirt: *Nec ea astimes, quæ ex collatione tributorum à gemitibus hominum proveniunt: atrum enim sordidumq; putandum est aurum quod ex lacrymis oritur: divitiis autem optime uteris super omnes Reges, si cum egentibus eas communicaveris.* Er folle die mit Seuffzen zusammen gebrachte Gelder ja nicht achten / denn es wäre schwarz und garstig Gold / das aus Thränen gemacht*

Huldigungs = Predigt.

Bemacht würde/ wenn er aber seine Reichthümer mehr als Königlich brauchen wolte / solte er sie den Armen mittheilen.] Unter die Elenden gehöret nun zuörderst auch / die arme Stadt Annaberg. Da sie noch in ihren flor stand / etlich tausend Bergleute forderte / und dieselben bald zu diesen/bald zu jenem Thor mit Bergtrögen auff ihren Achseln / voll der schönsten Handsteine mit Hauffen einzogen/und die Berggesellen in ihrem Berg-Reyen / unter andern sungen: Es ist ihrer keiner arm / sie wissen ihres Guts kein Ende / da die Bergwerke so reichlich schütteten/das Anno 1537. in einem Jahr in 4. Quartalen 333465. fl. zur Ausbeute unter die bauende Gewercken außgetheilet wurden/und sie weder von Krieg noch Brande wuste / sondern in die 12. biß 1500. wolgebauter Häuser in ihrer Ringmauer zehlete / da war sie wohl eine herrliche und glückselige Stadt/das ihr damahliger Landes-Fürst von ihr zu reimen pflegte / Leipzig die beste / Chemnitz die feste/ Freyberg die gröste / aber Annaberg die Liebste/ als die des Jahrs viermahl Ausbeute gabe. Vid. Chron. Annaberg. Allein nach dem das liebe Bergwerk/ auff welches die Stadt doch fundiret/sich so gar als sonst an keine Ort verlohren/ die Handlung und Handwerke auch bey der auf den Lande eingerissenen Unordnung/da dieselbe/auf allen Dörffern und Hämern wohl so stark als bey der Stadt nimmermehr getrieben werden / auch fast ganz gefallen/ und dieselbe über die Kriegs-Pressuren/ so viel erbärmliche Brand-Schäden außgestanden/ auch durch solche demassen/ das sie noch biß dato nicht völlig repariret / verwüstet / E. E. Raiths Kammer sambt der Bürgerschaft ganz erschöpffet/ un in schwere Schulden-Last gesetzt/ da möchte sie wohl sagen: Heisset mich nicht Naemi

Huldigungs-Predigt.

Sondern Mara, denn der Allmächtige hat mich sehr betrübet / Ruth. I, 20. heisset mich nicht mehr Annaberg oder Gnadenberg / sondern wie ich erst hieß / von den angelegenen Berge / von welchen auch die bekandte Münze den Nahmen hat / Schreckenbergs / denn der Herr hat mich voll schrecklichen Armuths und Elends gemacht / als ich vormahls von Reichthumb immermehr gewesen / da möchte man dagegen reimen / Annaberg die Elendeste / als eine im Lande / keine Stadt ist die nicht ihre Brödtung etlicher massen erbaue / wir aber müssen fast alle bitten Brod und Victualien mit grossen Unstaten und Unkosten aus andern Orten und Landen gewarten / und alles mehr als noch einmahl so theuer / gegen andern Orten bezahlen / und wer etwas verdienen und erwerben will / muß solches mit schwerer saurerer Müß und grosser Leib und Lebens Gefahr / aus frembden / auch wohl weitesten und entlegensten Orten erholen / und was er anders wo mit schwerer Müß / Angst und Noth erworben / allhier mehrentheils wieder zu setzen / und hat inzwischen hier fast nichts als die blosser Subsistenz und Wohnung für Weib und Kind / weil er herum reiset / zuge- niessen / wer nicht in die ferne reisen / rennen und lauffen kan / sondern sich bey der Stadt nehren muß / der muß für war sich elend un kümmerlich behelffen. Es hat zwar Churf. Durchl. unse. Gnäd. Herrn / zu unterthänigsten Ehren / E. E. wohlweiser Rath / sambt der löbl. Bürgerschaft / bey gegenwärtiger Solennität ein übriges gethan / und zu bezeugung ihrer unterthänigsten devotion eine und andere Anstalt zu machen / sich nichts thauen lassen / allein wo es herkommen wird / das weiß Gott / die Cammer ist wie man klaget / so verarmet / daß sie kaum den Estat erhalten kan / wenn die Bürger-Casse nicht das beste thun wird / dürffte es harte halten. Nun diese Elende / arme Stadt
settel

Huldigungs-Predigt.

Stellet sich mit ihren elenden Zustand in tieffster Demuth dar/
und bittet ganz unterthänigst/ derselben zu ihren Nahrungs-
Recht / sonderlich den Berg-Recht / wieder gnädigst zu
verhelffen / und sie dabey zu erhalten / als die von der
Bergmännischen Quinta Essentia, der Hoffnung/
wenigst so gar nicht enthoniget / sondern zu ihren **G D T T**
das Vertrauen lebet / es werde das Tempus tenebrarum
und die Frist / so **G D T T** das Erß in verborgen zuhalten be-
stimbt / einmahl ein Ende nehmen / oder wie Lutherus es geben/
Job. XXVIII, 3. seq. es wird ie des Finstern etwa ein
Ende werden / und iemand etwan zu lezt finden/
den tieff verborgenen Schieffer / nach der Grundspra-
che Lapidem caliginis & umbræ mortis, den Stein der Fin-
sterniß und Schatten des Todtes / das ist das Metall / so aus dem
Stein geschmelzet wird / und in der finstesten und gefährlichsten
Tieffe / da man Leib und Leben wagen muß / verborgen liegt.
Es werde der Bach und die Wasser die vor hundert
und mehr Jahren herfür gebrochen / und unsere Werke ersäuf-
fet / daß sie des Menschen Fuß vergessen / wie es den Ebr. nach
lautet / oder dahin bey Menschen Gedenecken und von langer Zeit
her sich kein Mensch hinwagen dürfen / daß die da herum-
wohnen / den Weg daselbst verlohren / einsten wie-
der fallen und dahin schiessen von den Bergleuten /
daß sie ihnen nicht schaden / oder wie andere es geben / die Wasser
die mehr als Mannes tieff / wieder vertrucknen und ver-
sacken. Es werden sich endlich noch so verständige Leute finden /
die den Stroh des Wassers wehren / (nach den Ebr.)
also daß er auch nicht weinen / daß ist geringstes durch sickern
oder rinnen könne / oder wie andere (D. Schmid) es geben / fletum
petra-

Guldigungs-Predigt.

petrarum so cohibiren / daß die Stein und Felsen nicht mehr
schwizen / noch ein Tropffen / die wie Thränen heraus dringen /
mehr wird zusehen seyn / und das köstliche Metall so
darunter verborgen ans Licht bringen. Das Was-
ser soll uns nicht abschrecken / sondern vielmehr Muth machen /
als welches nach der heutigen Philosophorum und Chymico-
rum Meinung Verum semen mineralium omnium, der rech-
te Saame aller mineralien / daraus sie alle ihren Ursprung ha-
ben / wie Jo. Petr. Faber. Sap. Univers. lib. 2. c. 6. und aus ihm
Becher. in Phys. subter. und deren appendice passim. Item
Tack. Chryfog. animal. p. 53. Joh. Arndt c. 5. de Op. qvint.
Gutman. Offenb. Göttl. Majest. l. 4. c. 13. 15. 23. l. 5. c. 7. 19. 26.
lehrē / ja wie gedachter Fabr. Panchym. l. 4. c. 10. vorgibt / Sperma
mundi & menstruum naturæ. Item lib. 3. secret. Chym. c. 3.
aurum & argentum Gold und Silber sey nichts anders als
aqva cocta & congelata, als ein eingekocht und geroñen Was-
ser. Daher man meynt daß feuchte und wässerige Berge besser /
als die trockne und außgedorrte / denn ob wohl auch gediegen
Metall in selben / so könne es doch nicht fort wachsen / weil ihm die
Grund-Feuchtigkeit entgangen / Gutm. l. 5. c. 80. 81. 82. Es re-
ferirt der berühmte Engelländer / Robert. Boyle in Part. 6.
Chymistæ Sceptici pag. m. 123. aus einen Medicinæ Pro-
fessore Nahmens Gerharo von hiesiger Stadt: Aqva
cærulea inventa est Annæbergæ, (ubi argentum erat ad
huc in primo Ente, qvæ coagulata redacta est in calcem fixi &
boni argenti. Welches auch Becher. Appendic. ad Physic.
subterran. cap. 2. zweymahl anführt / es sey allhier zu Annaberg
ein Himmelblaues Wasser gefunden worden / in welchen das
Silber als wie in seinen primo Ente und ersten Wesen gese-
cket / als man es aber durch abdämpffung der Wässerigkeit coa-
gulirt und zusammen gezogen / oder wie eingesotten / sey es zum
fixen

Huldigungs-Predigt.

fixen Kalck und guten tichtigen Silber worden. Wer weiß was
Gott noch vor Wunder thut / wenn wir ihn ernstlich darumb
anruffen / unser Leben darnach anstellen / und das Werck recht
angreifen werden / wer weiß was vor hohen Schatz der Höchste /
Ihrer Churfl. Durchl. auff hiesigen Erz-Gebürge bey ge-
leget / und solchen bis auf sie geheget hat / dero hochlöblichste Vor-
fahren haben aus denselben wohl ehrmahl mehr erhoben / als
Spanien aus Peru immermehr. Also kan der grosse GOTT
deroselben nochmals aus solchen den äußerlichen Ansehen nach
rauen Land / in wenig Jahren mehr bescheren / als andern viel
Herzogthümer nicht tragen / massen unser Text uns nicht wenig
zu guter Hoffnung veranlasset / wenn er endlich präsentiret

VI.

Die Chur-Wunder-Hand / mit den güldenem
Armband Göttlicher Verheissung / welche darauff gepräget mit
den Worten: So wird deine rechte Hand Wunder
beweisen / in welchen ein sonderbahrer Seegen der Regi-
rung enthalten / denn die rechte Hand bedeut nach Art der
Schrift / virtutem, robur & potentiam, die Krafft / Macht
und Stärke / und includiret metonymice die Actiones, die
mit der Hand durch die Kräfte expedirt werden / so wohl die In-
strumenta und Mittel / damit oder durch die man agiret: in der
ursprünglichen Sprache: Et docebit s. informabit te dextra
tua terribilia, formidabilia, timenda, admiranda, ut Tig.
gloriosa. Æth. So wird dich deine rechte Hand / oder
deine Macht / deine Tapferkeit / (wenn du nehmlich
dich so nach unsern bisherigen Wunsch gürtten / schmücken /
und einher ziehen wirst) schreckliche wunderbare
rühmliche ansehliche Dinge lehren oder außrich-
ten /

I

Huldigungs-Predigt.

ten / und öffentlich die Welt lehren / und in der That erweisen /
Daß man dich so gering nicht zu achten / sondern auff dich grosse
reflexion zu machen / und sich vor dir sehr zu fürchten / grosse Ur-
sach habe / du wirst deine Feinde consterniren / und ihnen grosse
Furcht und Scheu einjagen / grosse Schlachten thun / grosse Sie-
ge davon tragen / grosse progressen machen / und dazu keinen an-
dern Lehrmeister oder Antreiber / oder Helffer / von n. sehen haben /
sondern wirst an deiner eigenen rechten Hand / deiner eigener
Macht / Tugend / Tapferkeit und Geschicklichkeit / gnug haben / es
wird sich alles selber lehren und geben / andere ziehen solches nach
der Chaldæischen Version auff **GUTZ** / der **HERR** wird
dich schreckliche Dinge lehren / oder dir weisen / dich un-
terrichten / wenn du es nicht weißt / oder Dir vergessen und entfah-
len / wie du fürtreffliche Dinge thun solt / Gott wird dich segnen /
deine Macht / deine Kräfte / deinen Muth / alle dei-
ne Actiones, dein Thun und Lassen deine Mittel
und Einkünfte / deine Hammer / deine Bergwer-
cke / welche dir den nervum rerum gerendarum reichlich sup-
peditiren sollen / deine Ministers, deine Rätthe / deine
Officirer / deine Bedienten und Soldaten / die gleich-
sam deine rechte Hand seyn / durch die du regierest und kriegest /
daß du wirst lauter Miracul thun / miracula Politica, Civilia,
Militaria, Oeconomica, Estats / Regiments / Krieges /
Hammer- und Berg-Miracula, oder paradoxa wunder-
selkame unerhörte / unvermuthete und ungläubliche Ding / die
niemand gedacht noch vermeint hätte. Eine stattliche und herrli-
che Verheissung ! darauff man sich den festiglich zu verlassen / wo
das Werk nur vorbesagter massen eingerichtet wird / man wirds
durch Gottes Gnade mit der Zeit noch erfinden und erfahren /
daß

Huldigungs-Predigt.

daß Gott der Herr mehr höchstgedachter Churfürstl.
Durchl. ihre Rechte erhöhen / und dero mächtige
Chur-Hand / zu einer rechten grossen Wunder-Hand
machen / Ihr eine wunderliche Güte erzeugen / Psal. XVII.
& XXXI. und ein Zeichen an ihr thun wird / daß ihr
wolgehe / und es sehen die sie hassen / und sich schä-
men müssen / daß er ihr beystehet und tröstet sie /
Psal. LXXX, 17. und sagen: Kommet her und sehet an
die Wercke Gottes / der so wunderbarlich ist in seinen
Thun / unter den Menschen Kindern / Psal. LXVI, 5.
Wir wollen unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit
nach / die wir heute beschweren / Dieselbe treulich secundi-
ren / mit Gut und Blut / zu förderst mit andächtigen Gebet / müs-
sen wir uns mit Gaben was hart angreifen / so müssen wir den-
cken / daß alle Beschwerden von unsern Sünden herkomme /
und neben unserer theuren Teutsche Freyheit / auch die mit
der ganzen Welt nicht vergleichliche reine Religion / per Conse-
quens, ewige Seeligkeit perclitiret. Derhalben nur Gedult / und
in zwischen fleißig gebet / Beweis deine Macht Herr Jesu Christ /
der du ein Herr aller Herren bist / beschirm deine arme Christen-
heit / daß sie dich loben in Ewigkeit. **JESU** der du **JESUS**
heiß / als ein **JESUS** Hülffe leist: Hilff mit deiner starcken
Hand / Menschen Hülffe hat sich gewand: Eine Mauer umb
uns bau / daß dem Feinde dafür grau / und mit Zittern sie an-
schau. Treuer Hort Immanuel / du beschüttest unsere Seel /
Gott mit uns in aller Noth / umb uns und auch in uns Gott /
Gott für uns zu aller Zeit / Trug dem der uns thut ein Leyd / Got-
tes Straff ist ihm bereit. Deines Vaters starcker Arm / komme
und unser dich erbarm / laß icht sehen deine Macht / drauff wir
hoffen

Ex Cantico
Treuer
Wächter
Israel.

Huldigungs-Predigt.

hoffen Tag und Nacht. Aller Feinde Koppel trenn/das dich alle Welt erkenn / aller Herren Herren nenn. Gürte dein Schwert an die Seit als ein Held / und für uns streit. Ach zerschmettere deine Feind/so viel ihr auf Erden seynd/auf die Hälse tritt du ihn/lege sie zum Schämel hin/und brich ihren stolzen Sinn / du bist ja der Held und Mann / der den Kriegen steuern kan / der die Spieß und Schwert zerbricht/der die Bogen macht zu nicht/der die Wagen gar verbrennt/und der Menschen Herken wend/
das der Krieg gewinnt ein End / Amen.



Huldigungs-Gebet.

Derr du starcker GOTT / du Herr der Herrschaaen/der du die Berge fest sehest in ihrer Krafft / und gerüstet bist mit Macht / der du uns deinen Volck ein hartes erzeugt/und uns getränckt mit grossen Maasß voll Thränen/wenn du vorm Jahr deinen Gesalbten unsern hochverdienten Landes-Vater/ Churfürst Johann-Georgen den Andern/ Christ-mildester Gedächtniß / von dieser Welt seelig abgefodert / und also unsre Häupter ihrer Krone beraubt hast / wie geriethen wir in grosse Angst/und stunden in grosser Furcht / dieser hoch-schmerzliche Todtes-Fall möchte grössere Veränderung nach sich ziehe/zumahl da König un
Prie

Huldigungs = Gebet.

ster bald auff einander folgten/ und du also Geistl.
und Weltl. Stand angriffest/ auch der Würg = En=
gel fast aller Orten einbrach und mit den Pest=
Schwert drein schlug. Aber du Hüter Israel hast
gewachtet für deine arme Heerde / du Schutz der
frommen/ bist auch unser Schirm gewesen / mitten
in den Zorn gedachtestu der Barmherzigkeit/ und
wendest dich von deinen Grimm. Du getreuer/ du
barmherziger Gott/ der du wohl thust denen die
deinē Bund und Zeugniß halten/ un̄ groß machest
das Geschlechte der Redlichen / du erquickest uns
nun wieder un̄ lässest uns mit Freuden sehē/ das der
Sohn deines Auserwehlten der Durchl. Chur=
Fürst Herzog Johann-Georg der Dritte/
auff den Thron seines Herrn Vatern sitzet. HERR
HERR gnädig barmherzig und von grosser Güte
und Treue/ nimb nicht weg das Regiment deines
Gesalbten / richte ihn zu eine Leuchte / blende seine
Feinde mit Schanden/ und hilf daß wir unter Ihm
ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in al=
ler Gottseeligkeit und Erbarkeit. Erleuchte heut
unsere Herzen/ daß wir sämbtlich/ was wir mit den
Munde und Ende versprechen/ auch mit der That
vor uns und unsere Nachkommen unverbrüchlich
halten. Du O HERR der du giebst das Wol=
len und Vollbringen/ verbinde die Herzen des
Herrn

dich alle
Schwert
mettere
du ihn/
du bist
der die
icht/ der
wend/



HERZ
ge fest
tet bist
hartes
aß voll
salbten
ater/
dern/
dieser
äupter
wir in
/ dieser
grössere
nig un̄
Prie

QX 2/5/48

Huldigungs-Gebet.

Herrn und der Unterthanen gegen einander in unzertrennlicher Liebe / und unaußgesetzten Wohlwollen / damit wir bey unsern hochtheuern Landes-Vater in Lieb und Leid / Krieg und Frieden / feste halten / Gut und Blut auffsetzen / und den Nahmen und Ruhm treuer und redlicher Unterthanen erhalten. O HERR höre / O HERR thue es / O HERR sey gnädig / O HERR hilf / O HERR laß wohl gelingen / umb deines Nahmens Ehre willen / Amen.

E N D E.



in un-
 Wohl-
 theu-
 Krieg
 ffehen/
 dlicher
 Herr
 hilff/
 ines

ULB Halle

3

004 806 425



[Faint, illegible text from the reverse side of the page]

MC





L. 41, 12.

Mit feine
geschn

Sä

Der

So

Herzog zu
des Heil. Röm
graff in Thürin
Laufig/Bur
neberg,

Wey der am X

D. AN



V c
5148

rtete und
ie Elenden bey
nde

Weld/

und Herr/

Georg

ve und Berg/
Chur-Fürst/Land
h Ober-und Nieder
er Graff zu Hen
und Barby/

Innaberg beschehenen

Uet

end. daselbst.

Nicolai.

